

ZEW

Dokumentation

Migrationspolitiken in ausgewählten Industriestaaten

Ein synoptischer Vergleich
Deutschland - Frankreich - Italien -
Spanien - Kanada

von
Johannes Velling und Malte Woydt

ZEW Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Postfach 103443
D-68034 Mannheim
Telefon 0621/1235-01

Inhalt

TEIL A) ZUR EINFÜHRUNG

I. Einleitung	5
II. Länderspezifika	6
1. Deutschland	6
2. Frankreich	7
3. Italien	8
4. Spanien	9
5. Kanada	10

TEIL B) GRAPHIKEN

I. Vergleich	13
1. Anteil der Ausländer an der Bevölkerung	13
2. Ausländer unter den Erwerbspersonen	13
3. Fünf wichtigste Ausländernationalitäten	14
4. Anteil der EG-Bürger an den Ausländern	15
5. Nettoeinwanderung pro 1000 Einwohner	15
6. Asylantragstellungen pro 1000 Einwohner	16
7. Flüchtlingsbevölkerung pro 1000 Einwohner	16
8. Einbürgerungen je 100 Ausländer	17
9. Einbürgerungen 1990	17
II. Deutschland	18
1. Ausländer nach Aufenthaltsstatus	18
2. Ausländische Arbeitnehmer nach Arbeitserlaubnis	18

TEIL C) SYNOPSE

I. Einreise/Aufenthalt	21
1) Kurzfristiger Aufenthalt	21
2) Längerfristiger Aufenthalt	22
3) Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung	24
4) Einreise zur Asylantragstellung	26
II. Arbeitserlaubnis	27
1) Formen und Bedingungen	27
2) Verlängerung	29

III. Illegale Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von Ausländern	30
1) Einreise	30
2) Aufenthalt	31
3) Beschäftigung	31
4) Regularisierung	33
IV. Familienzusammenführung	34
V. Asylpolitik	35
1) Grundlage und Verfahren	35
2) zusätzliche Bleiberechte	38
3) Aufnahmepolitik	38
a) Bewegungsfreiheit	38
b) Soziale Leistungen	39
c) Arbeitserlaubnis	41
4) Verfahrensdauer	42
5) Anerkennungsquote	43
6) Abschiebungsquote	44
7) Anteil der an der Grenze gestellten Anträge	45
VI. Einwanderungsgesetz sowie -quoten	46
1) Einwanderungsgesetz	46
2) Einwanderungsquoten	47
VII. Erwerb der Staatsangehörigkeit	49
VIII. Sonstiges	52
IX. Zahlenangaben	55
1) Datenlage	55
2) Brutto- und Nettoeinwanderung	56
3) Familienzusammenführung	57
4) Asylbewerber und weitere politisch/humanitär begründete Einwanderung	57
5) Ausländerbestand	58
6) Asylbewerberbestand	59
7) Ausländer nach Aufenthaltsrechten gestaffelt	60
8) Ausländer nach Arbeitserlaubnis	61
9) sonstige Arbeitsverhältnisse	62
 ANHANG	
Abkürzungsverzeichnis	65
Literaturangaben	66

TEIL A

ZUR EINFÜHRUNG

I. Einleitung

In den letzten Jahren hat der Migrationsdruck auf Westeuropa stark zugenommen, zum einen seit der Grenzöffnung aus Osteuropa zum anderen aus den Maghreb-Staaten. Insbesondere die Staaten an den Rändern der EG sehen sich vor ungeahnte Herausforderungen gestellt.

In Deutschland wird die hieraus erwachsende Debatte vornehmlich als Asyldebatte geführt, da an Zuwanderern in erster Linie Asylbewerber wahrgenommen werden. So geraten andere Formen von Zuwanderung leicht aus dem Blickfeld, wenn auch verschiedentlich die Forderung nach einem "Einwanderungsgesetz" laut wurde. Eine der Schwächen der deutschen Diskussion besteht in immer wiederkehrenden unfundierten Vergleichen mit anderen Ländern. Wir wollen mit dieser Arbeit dem interessierten Leser ermöglichen, die deutsche Einwanderungspolitik im internationalen Vergleich besser beurteilen zu können.

Ursprünglich hatten wir geplant, alle größeren westeuropäischen Länder in diese Synopse aufzunehmen. Da aber nicht nur Deutschland derzeit mindestens monatlich seine Einwanderungspolitik überarbeitet, sondern die meisten anderen europäischen Staaten auch, war es in der uns zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, dieses Vorhaben durchzuführen. Wir beschränken uns hier neben Deutschland auf vier weitere Länder. Frankreich ist von seiner Bevölkerungsgröße, der Wirtschaftskraft und auch dem Ausländeranteil in der Bevölkerung am ehesten mit Deutschland vergleichbar. Es zeichnet sich durch seine - bisher - restriktivere Asylpolitik, aber auch eine deutlich großzügigere Einbürgerungspolitik aus. Italien und Spanien sind zwei Länder Südeuropas, die erst vor wenigen Jahren von Aus- zu Einwanderungsländern geworden sind. Seit die nördlicheren Länder der EG ihre Grenzen weitgehend dicht gemacht haben, versuchen viele Einwanderer aus dem Maghreb ihr Glück weiter südlich. Einwanderungspolitik ist in diesen beiden Ländern erst im Entstehen, wobei gerade der Unterschied zwischen der jeweils ad-hoc-Lösungen suchenden italienischen und der konzeptionellen an mitteleuropäischen Vorbildern ausgerichteten spanischen Politik reizvoll ist. Kanada haben wir hineingenommen, weil es seit jeher mit Einwanderung nicht nur konfrontiert ist, sondern sie kontinuierlich fördert. Die kanadische Einwanderungspolitik wird in der deutschen Debatte häufig als Vorbild genannt, es lohnt sich, die Europa völlig fremden Gepflogenheiten in diesem Land einmal genauer anzusehen.

Einwanderungspolitik gibt es nicht nur dort, wo sie - wie in Kanada - explizit so genannt wird. Einwanderungspolitik besteht aus vielen Aspekten, von der Visaerteilung bis zum Staatsbürgerschaftswechsel. Neben dem Asylrecht, das seine beherrschende Stellung nur in Deutschland hat, sind auch die Familienzusammenführung, der Gastarbeiterzuzug, die illegale Einwanderung und Aussiedler von Interesse.

Es war uns leider nicht möglich, vor Ort zu recherchieren, wir mußten deshalb mit dem Material vorliebnehmen, was hier erhältlich ist, zum Teil hätten wir gerne aktueller sein wollen, aber angesichts der Tatsache, daß wir eine vergleichbare Arbeit nicht gefunden haben, halten wir auch die hier vorliegende Arbeit für wichtig.

II. Länderspezifika

1. Deutschland

Der augenfälligste Unterschied zwischen Deutschland und den anderen hier untersuchten Ländern ist das Ausmaß der Migration. Deutschland hat derzeit mit Abstand die stärkste Einwanderung zu verzeichnen, hat den größten Ausländeranteil an der Bevölkerung. Letzteres ist zum Teil allerdings auch darauf zurückzuführen, daß es auch die niedrigste Einbürgerungsquote aufweist. Der hohe Ausländeranteil ist in erster Linie Folge der starken Gastarbeiterzuwanderung seit den 50er Jahren.

Seit dem Anwerbestopp 1973 hat sich in Westdeutschland die Zuwanderung verlagert auf Familiennachzug und in den 80er Jahren auf Asylantragstellungen. Seit dem Fall des Eisernen Vorhangs hat Westdeutschland seine gemütliche Lage in mitten von Wohlstandsländern verloren. Es hat jetzt als einziges der hier untersuchten Länder eine lange Landgrenze zu deutlich ärmeren Regionen, weshalb die hiesige Einwanderung auch jeden westeuropäischen Vergleich sprengt. Ebenfalls sehr hoch ist die Anzahl der Einwanderer, die wegen ihrer deutschen Vorfahren ins Land gelassen werden, andere Länder kennen zwar z.T. ähnliche Regelungen wie die für die deutschen Aussiedler, die aber in den hier untersuchten Ländern zahlenmäßig keine vergleichbare Bedeutung haben.

Auffällig ist andererseits die geringe geschätzte Zahl von illegalen Einwanderern. Deutschland scheint den höchsten Anteil an legalen Einwanderern zu haben, was zu einem großen Teil auf die relativ umfangreiche und langandauernde staatliche soziale Unterstützung während des Asylverfahrens zurückzuführen sein dürfte. Das deutsche Asylverfahren war sonst auch vor der Grundgesetzänderung dieses Jahr im internationalen Vergleich nicht besonders großzügig. Spanien und Kanada haben ähnlich "großzügige" Regelungen, Italien, Frankreich und Spanien haben das Asylrecht in ihrer Verfassung verankert (wenn auch z.T. ohne Auswirkungen). Einzigartig ist in Deutschland die Kompliziertheit der Verfahren, wenn auch die Verfahrensdauer bereits letztes Jahr kürzer war als in Spanien oder Italien. Insgesamt läßt sich feststellen, daß kein anderes Land derart viele Gesetze und Vorschriften für den Umgang mit Ausländern kennt.

Mit dem kürzlich umgesetzten "Asylkompromiß" hat Deutschland seine Migrationspolitik nochmals drastisch verschärft. Die neuen Regelungen können als Nagelprobe dafür gelten, ob Wanderungsbewegungen tatsächlich auf administrativem Wege im gewünschten Ausmaß zu steuern sind. In dieser Dokumentation sind die jüngst verabschiedeten Gesetze bereits eingearbeitet, wenn die Zahlenangaben natürlich auch noch die alte Regelung widerspiegeln.

2. Frankreich

Frankreich nimmt in Europa insofern eine Sonderstellung ein, als es in den letzten 150 Jahren mehrere Perioden forcierter Einwanderung kannte. Im letzten Jahrhundert konnte das französische Bevölkerungswachstum nicht mit dem seiner Nachbarländer mithalten, was zur Begründung für eine auch arbeitsmarktbedingte Einwanderungspolitik diente. Diese Zeiten sind allerdings vorbei, der Innenminister der neuen bürgerlichen Regierung nennt als Zielvorstellung gar "Null-Immigration".

Übriggeblieben vom französischem "Sonderweg" ist die traditionell sehr großzügig gehandhabte Einbürgerungspolitik. Ihr ursprüngliches Ziel war, möglichst alle jungen Männer zum Militärdienst ziehen zu können. Zu ethnischen und kulturellen Minoritäten, die durch einen Ausländeranteil von knapp 7% schon als recht groß erscheinen, müssen deshalb auch viele Franzosen gerechnet werden. Dieses Jahr wird die bisher automatische Einbürgerung zugunsten einer bewußten Entscheidung der Immigranten abgeschafft. Man erhofft sich dadurch eine bessere Integration der "Neubürger".

Frankreich hat in den letzten Jahren seine Einwanderungs- und Asylpolitik erheblich verschärft, wobei manche Planungen durch das Verfassungsgericht verhindert wurden. Vorbild für Deutschland wurde die Aufteilung der Asylbewerber in ein Kurzverfahren für "offensichtliche" Fälle und ein Normalverfahren für die aussichtsreicheren, wobei im Unterschied zu Deutschland auch "offensichtlich begründete" Fälle ins Kurzverfahren aufgenommen werden. Frankreich hat im westeuropäischen Vergleich wohl die kürzesten Asylverfahren.

Seit dem Anwerbestopp Anfang der Siebziger Jahre nimmt der Anteil der Gastarbeiter aus Portugal, Italien und Spanien stark ab, heute kommen die meisten (häufig auch illegalen) Einwanderer aus den Maghreb-Staaten. Sie stellen inzwischen auch die wichtigsten Gruppen in der ausländischen Bevölkerung.

3. Italien

Italien war bis in die achtziger Jahre mehr Aus- denn Einwanderungsland. So gehören die Italiener in Deutschland, Frankreich und Kanada jeweils zu den fünf größten Ausländergruppen. Seit Mitte der siebziger Jahre weist Italien nun eine ständig ansteigende positive Wanderungsbilanz auf. Anfangs noch vorwiegend bedingt durch die starke Rückwanderung italienischer Gastarbeiter aus Nordwesteuropa, kam mit der Zeit ausländischen Zuwanderern eine wachsende Rolle zu. Von den gemeldeten Ausländern kommt der größte Teil aus anderen Industrieländern, der EG aber insbesondere auch den USA.

Charakteristisch für Italien ist die große Zahl illegaler Einwanderer (in erster Linie aus den Maghreb-Staaten), die über die lange Küste ins Land kommen. Die Schätzungen für ihre Zahl übertreffen diejenigen der anderen hier untersuchten Länder bei weitem. Die italienische Wirtschaft erklärt offiziell, ohne illegale Arbeitskräfte (nach Schätzungen um die 23% aller Beschäftigten) nicht auszukommen.

Die italienische Politik ist gekennzeichnet durch die Nichtanwendung genereller Regelungen. Probleme werden meist ad hoc erledigt. So wurden keine nennenswerten Schranken gegen Flüchtlinge errichtet, früher waren jene ohnehin nach Norden weitergezogen. Auf der anderen Seite gibt es auch keine nennenswerte soziale Unterstützung für Immigranten. Ein Paradebeispiel italienischer Problembewältigung ist die Reaktion auf die albanischen Flüchtlingswellen von 1991. Der erste Schwung (März) erhielt Arbeitserlaubnis und wurde nahezu vollständig in der Wirtschaft untergebracht. Die zweite Welle vom August weckte dann Befürchtungen, dies könne immer so weitergehen. Alle Flüchtlinge vom August wurden nach Albanien zurückverfrachtet. Italien bekämpft seitdem die "Fluchtursachen" in Albanien mit umfangreicher Aufbauhilfe, aber auch mit italienischem Militär in albanischen Häfen.

Dieser pragmatische Politikansatz bedeutet nun nicht, daß Italien auf Rahmengesetze verzichten würde. Es verfügt z.B. über ein durchorganisiertes Asylverfahren, das im Normalfall auch angewandt wird. Die Asylgesetzgebung fußt auf der Genfer Konvention, während ein in der Verfassung verankertes über das deutsche deutlich hinausgehendes Asylrecht seit 1946 auf ein Ausführungsgesetz wartet. 1989 begann man mit der Neuordnung der Einwanderungsgesetzgebung. Ergebnis war das neue Ausländergesetz ("Legge Martelli"). Bis Ende 1991 sollte ein Einwanderungsgesetz ausgearbeitet werden, daß nach kanadischem Vorbild die Einwanderung an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes orientiert. Bisher ist nichts derartiges geschehen, die italienische Politik ist derzeit auch mehr mit anderen Problemen beschäftigt.

4. Spanien

Das frühere Auswanderungsland Spanien verzeichnete in der zweiten Hälfte der siebziger und der ersten Hälfte der achtziger Jahre eine starke Nettozuwanderung. Wegen des französischen Anwerbstopps und der Demokratisierung Spaniens, in deren Gefolge es zu starkem Wirtschaftswachstum gekommen ist, kamen mehr spanische Gastarbeiter zurück, als weggezogen, auch Arbeitssuchende aus dem Maghreb orientierten sich zunehmend nach Spanien. Die offiziellen Zahlen der letzten Jahre sprechen wieder von einer leichten Nettoabwanderung, stellte man jedoch die illegale Einwanderung in Rechnung, sähe das Bild anders aus.

Von allen hier untersuchten Ländern hat Spanien mit unter einem Prozent den niedrigsten Ausländeranteil. Von den gemeldeten Ausländern sind knapp 60 Prozent EG-Bürger, obwohl Spanien erst ab 1993 an den Freizügigkeitsregelungen in der EG teilnimmt. Die größte Gruppe stellen hier die Briten, von denen ein großer Teil seinen Altersruhesitz nach Spanien gelegt hat. Da Wechselkurs- und Preisentwicklung in letzter Zeit dazu führten, daß mit einer britischen Rente die Lebenshaltungskosten in Spanien nicht mehr zu finanzieren sind, kehren viele von ihnen nach Großbritannien zurück.

Was Spanien von den anderen hier untersuchten Ländern vor allem unterscheidet, sind die engen Beziehungen zu ehemaligen Kolonien - vor allem in Südamerika - deren spanischstämmige Bewohner durch einen 1863 geschlossenen Vertrag Freizügigkeit bei Arbeit und/oder Übersiedlung nach Spanien zugesichert bekommen haben. Es handelt sich hierbei um einige zehntausend Menschen. Für alle Südamerikaner gilt zudem, daß sich ihr Aufenthaltsstatus schneller verfestigt als für andere Ausländer.

Spaniens Asylrecht zeichnete sich bisher durch zwei unabhängig voneinander praktizierte Verfahren aus. Eher zufällig geriet ein Flüchtling entweder in das Verfahren zur Anerkennung als politischer Flüchtling nach der Genfer Konvention oder in das durch die Verfassung garantierte Asylverfahren, die in Verfahren und den mit der Anerkennung verbundenen Rechten etwas unterschieden. Es ist geplant, das "Asylverfahren" zugunsten des dann für alle gültigen "Flüchtlingsverfahrens" abzuschaffen. Osteuropäer sind bis auf Jugoslawen von den finanziellen Hilfen für Asylbewerber ausgenommen, da angenommen wird, daß in diesen Ländern keine politische Verfolgung mehr stattfindet.

5. Kanada

Kanada ist ein traditionelles Einwanderungsland. Charakteristisch ist eine Form von geplanter Einwanderung, die in den anderen Ländern unbekannt ist. Kanada möchte durch Einwanderer einen Ausgleich für sinkende Geburtenzahlen und *brain drain* in die USA schaffen. Jährlich wird ein Einwanderungsplan erstellt, der Planziffern enthält, wieviele Menschen in welchen Kategorien einwandern sollen und welche Berufe besonders benötigt werden.

Wer nach Kanada einwandern möchte, muß vom Ausland aus einen Antrag stellen. Hierbei werden eine Reihe von Daten zur Person erhoben. Für gewünschte biographische und persönliche Merkmale (wie Sprachkenntnisse, Bildungsgrad, Berufserfahrung, Arbeitsmarktlage in dem erlernten Beruf in Kanada) werden Punkte vergeben. Wird eine bestimmte Punktezahl erreicht, steht der Einreise nichts mehr entgegen. Unternehmer und Investoren werden bevorzugt behandelt. Kamen in früheren Jahrzehnten vornehmlich Europäer, stammt heute nahezu die Hälfte aller Einwanderer aus Asien. In den letzten Jahren stellen Einwanderer aus Hongkong und Polen die größten Gruppen.

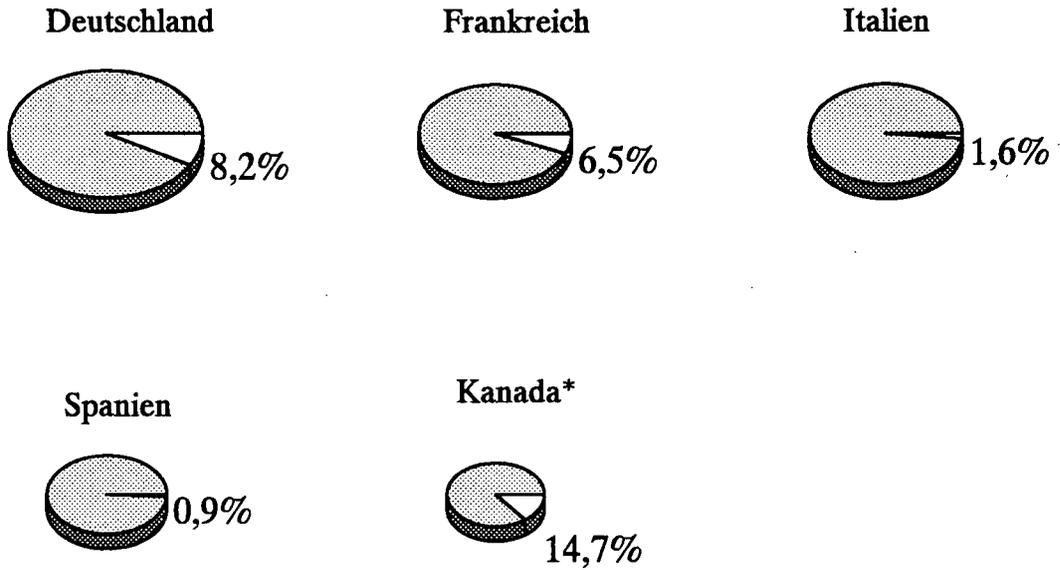
Mit der Einwanderung ist grundsätzlich ein permanentes Aufenthalts- und Arbeitsrecht verbunden. Die Einwanderer sollen binnen weniger Jahre voll in die kanadische Gesellschaft integriert und eingebürgert werden. Kanada hat mit Abstand die höchsten Einbürgerungsquote aller untersuchten Länder.

Auch in der Flüchtlingsfrage betreibt Kanada eine gänzlich andere Politik als die europäischen Staaten. Über ein Asylverfahren nach europäischem Muster kommen zwar (im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße) mehr Menschen als beispielsweise in Frankreich; zahlenmäßig viel bedeutender ist jedoch ein parallel dazu betriebenes Flüchtlingsprogramm. Der kanadische Staat läßt in Absprache mit dem UNHCR Jahr für Jahr eine bestimmte Anzahl Flüchtlinge aus Flüchtlingslagern einfliegen, und gestattet privaten Flüchtlingshilfeorganisationen, auf demselben Weg soviele Menschen ins Land zu holen, daß sie garantieren können, daß dem Staat keine Kosten daraus erwachsen. Asylbewerber im Verfahren sind verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen, um für den Staat keine Kosten zu verursachen.

TEIL B

GRAPHIKEN

Anteil der Ausländer an der Bevölkerung

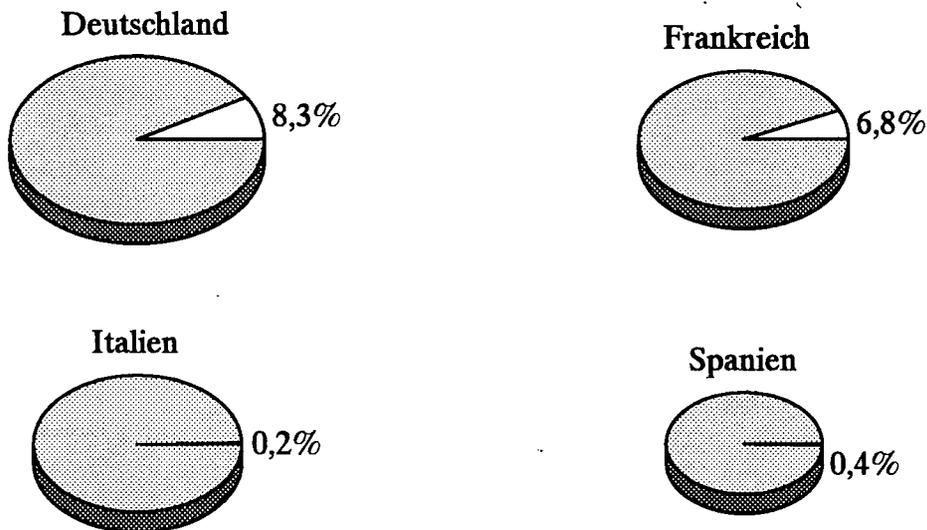


Größe der Kreise entspricht Bevölkerungsgröße.

Daten von 1992; Ohne Illegale; Italien: Ende 1991; Spanien: 1987, inzwischen deutlich höher; *) Kanada: "foreign born".

Quellen: Statistisches Jahrbuch 1992 für das Ausland, SOPEMI 1992

Ausländer unter den Erwerbspersonen

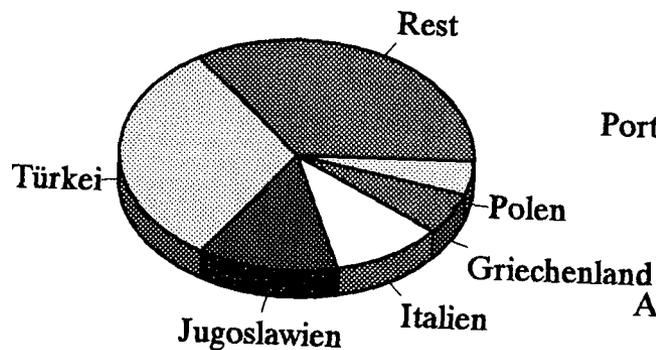


Größe der Kreise entspricht Zahl der Erwerbspersonen. Daten von 1990; Italien: 1983

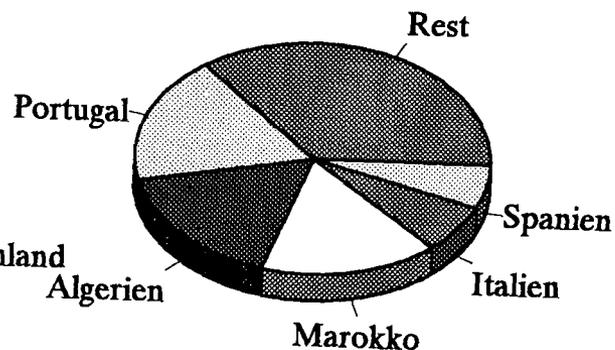
Quellen: Statistisches Jahrbuch 1992 für das Ausland; Statistisches Jahrbuch 1992; SOPEMI 1992: 60 u. 77.

Fünf wichtigste Ausländernationalitäten

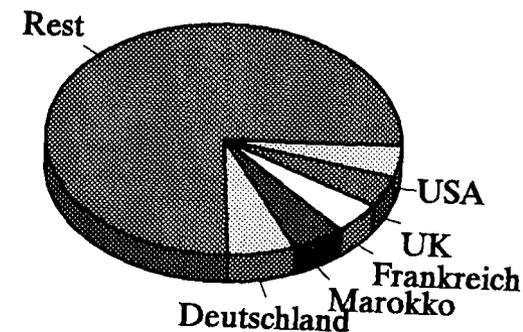
Deutschland



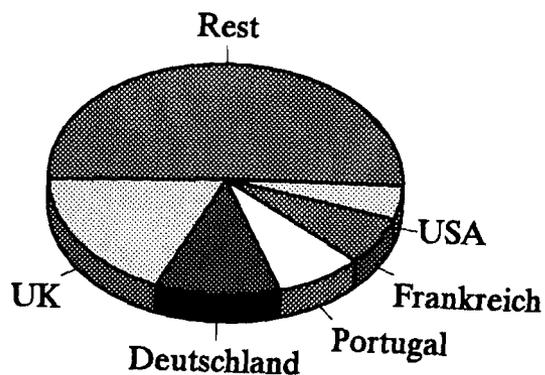
Frankreich



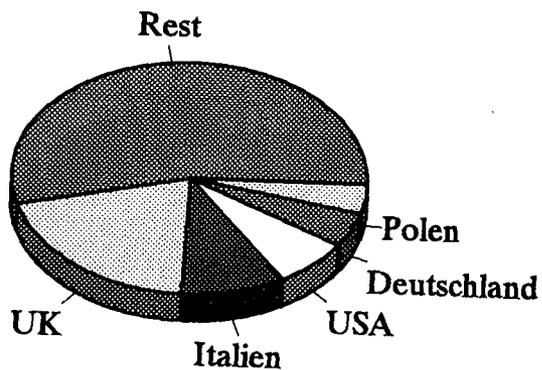
Italien



Spanien



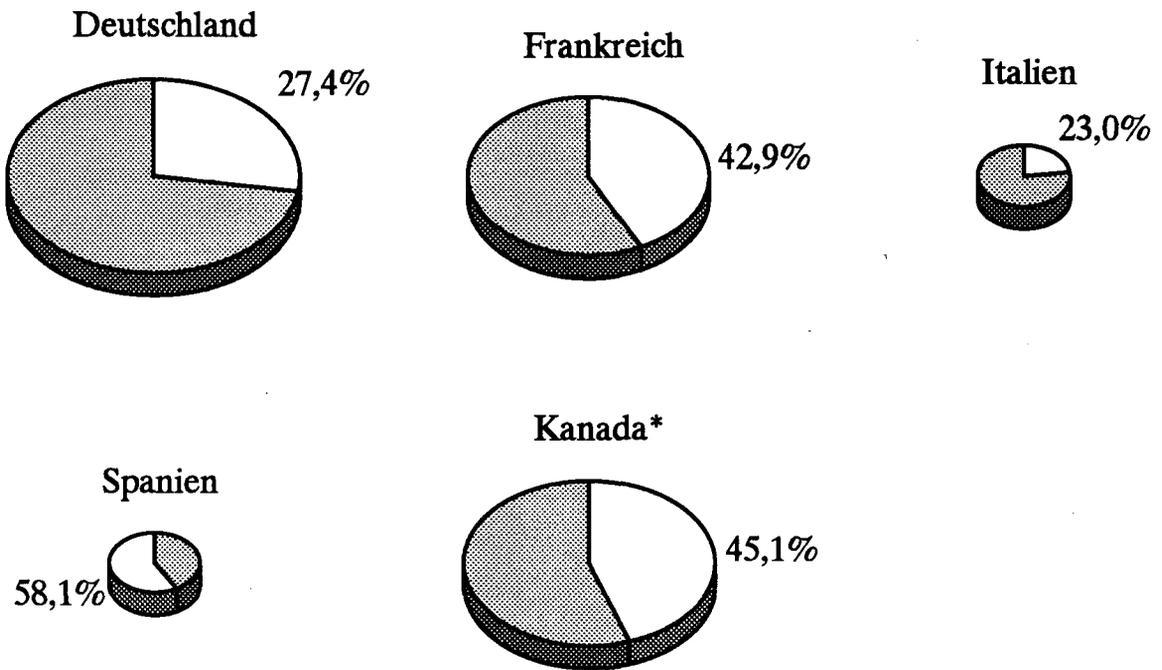
Kanada*



Ohne Illegale; Deutschland u. Frankreich 1990;
Italien u. Spanien 1989; Kanada 1986;
Bei Italien und Spanien nicht unbedingt die
fünf größten Gruppen; * Kanada: "foreign born".

Quellen: SOPEMI 1992,
Statistisches Jahrbuch 1992 für das Ausland.

Anteil der EG-Bürger an den Ausländern

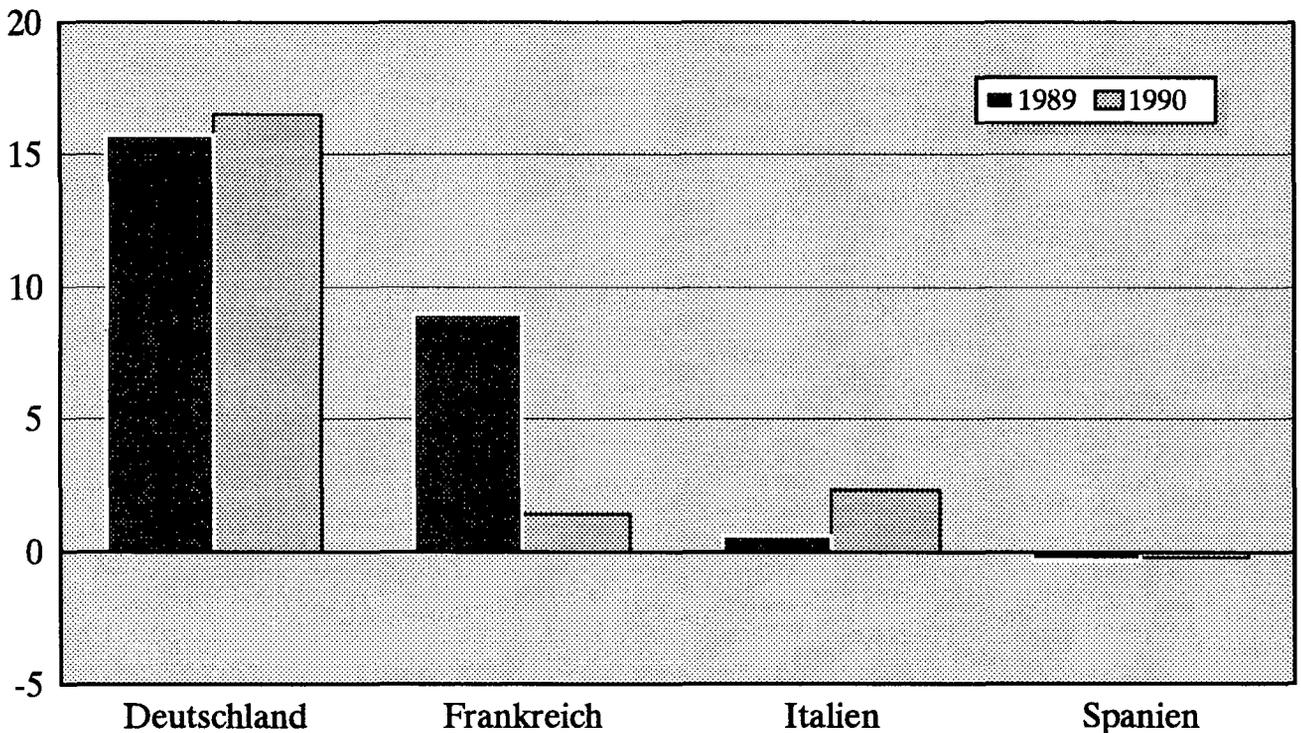


Größe der Kreise entspricht Zahl der Ausländer.

Daten von 1989, Frankreich 1982 (!); * Kanada: 1986, Anteil von UK,I,D,P,NL,GR,F,DDR an "foreign born"

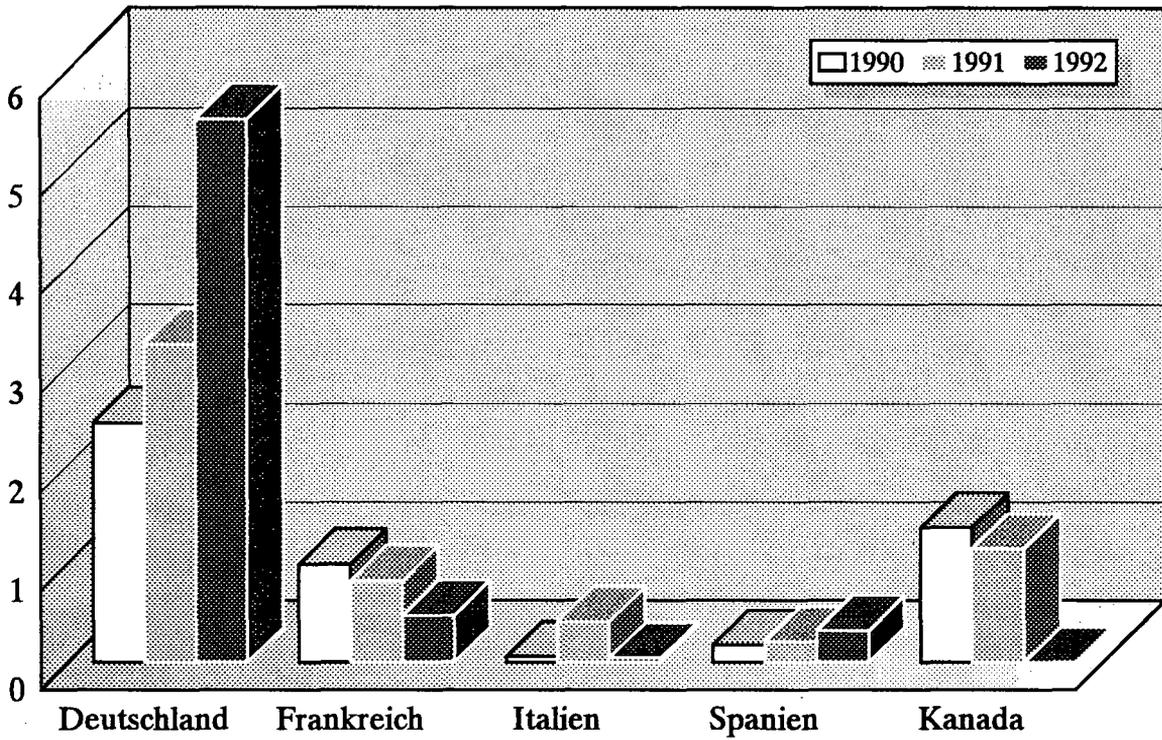
Quellen: Statistisches Jahrbuch 1992 für das Ausland, SOPEMI 1992:149].

Nettoeinwanderung pro 1000 Einwohner



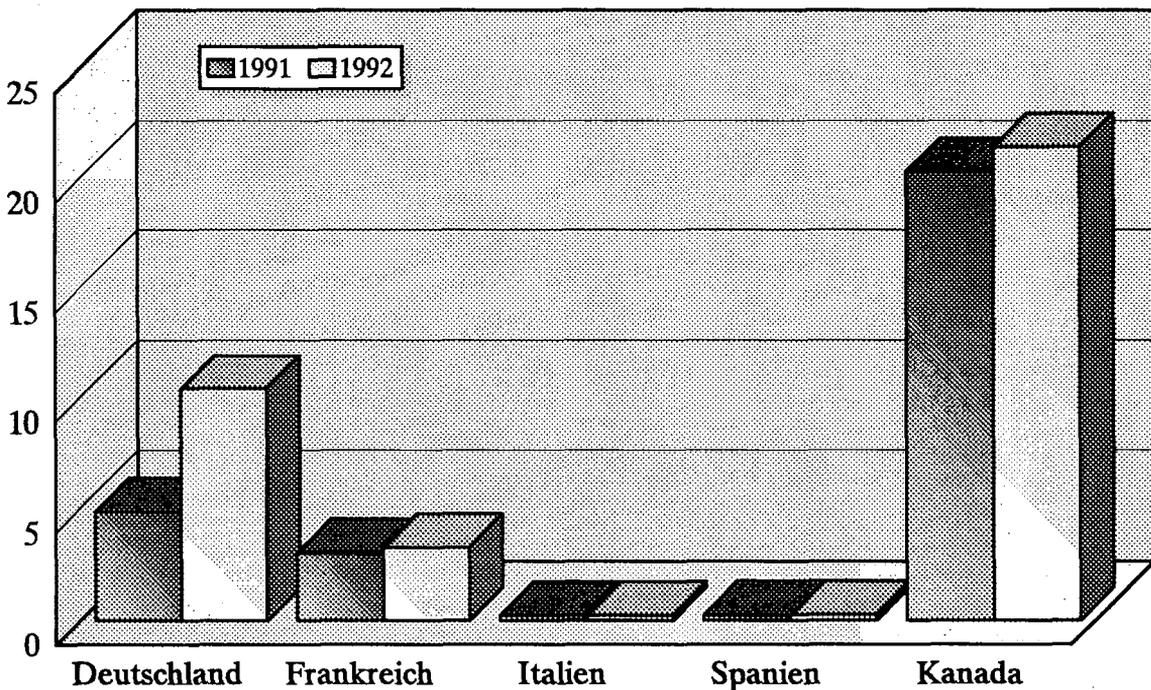
Spanien: 1988 u. 1989; Quelle: Eurostat: Bevölkerungsstatistik 1992.

Asylantragstellungen pro 1000 Einwohner



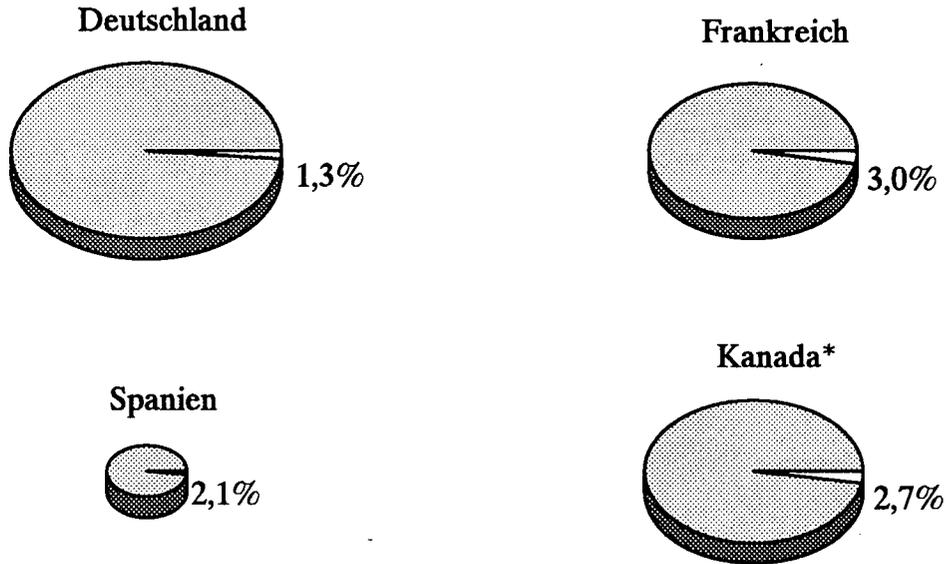
Quellen: UNHCR; Statistisches Jahrbuch 1992 für das Ausland

Flüchtlingsbevölkerung pro 1000 Einwohner



Quellen: UNHCR

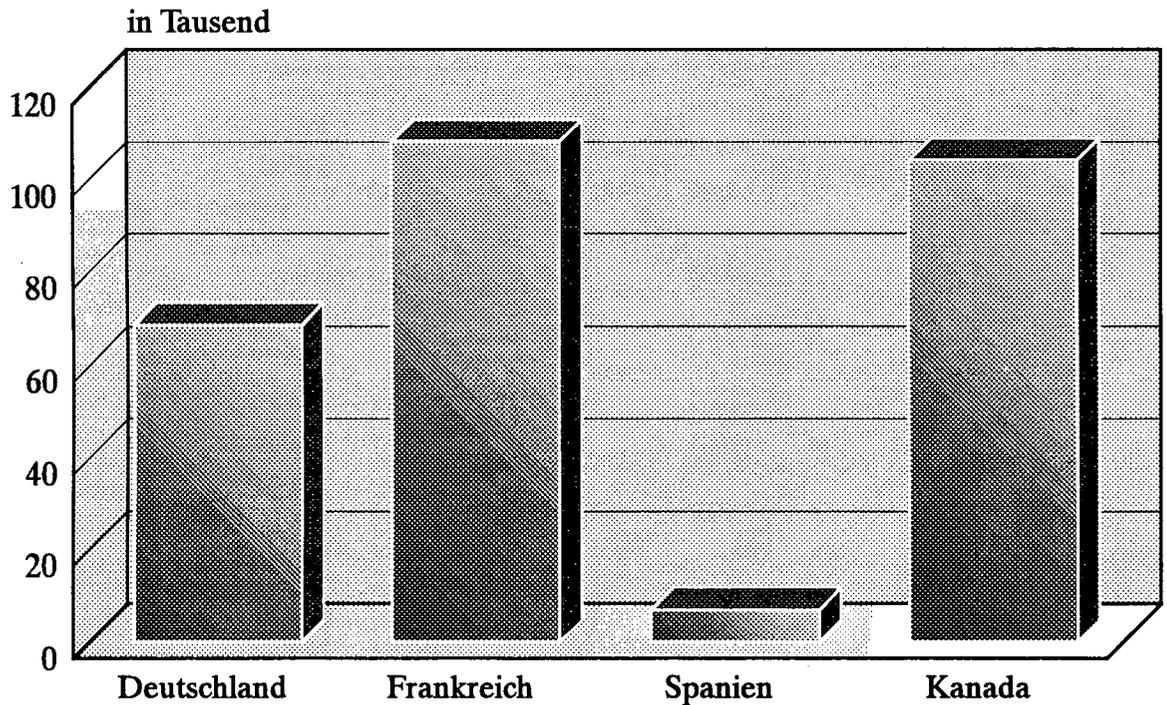
Einbürgerungen je 100 Ausländer



Größe der Kreise entspricht Ausländerzahl.
Daten von 1990; Spanien: 1987. * Kanada: Bezugsgröße "foreign born", daher deutliche Unterschätzung.

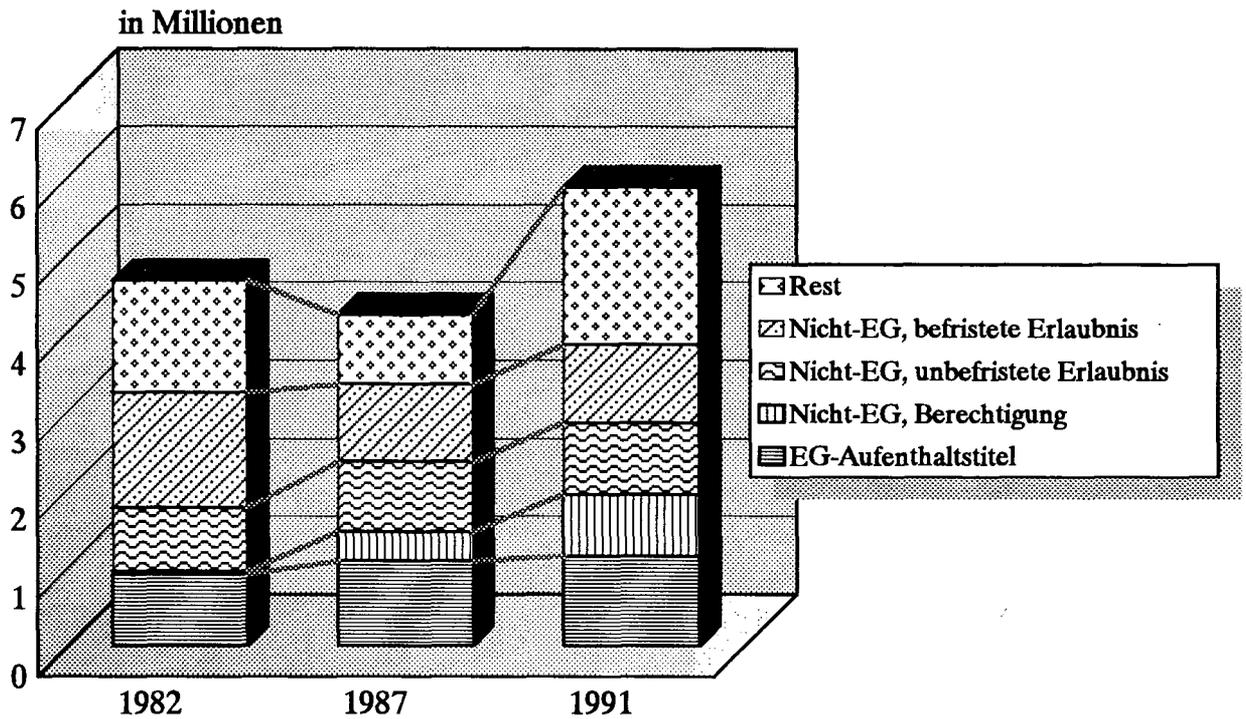
Quellen: SOPEMI 1992, Lebon, Schoenemann

Einbürgerungen 1990



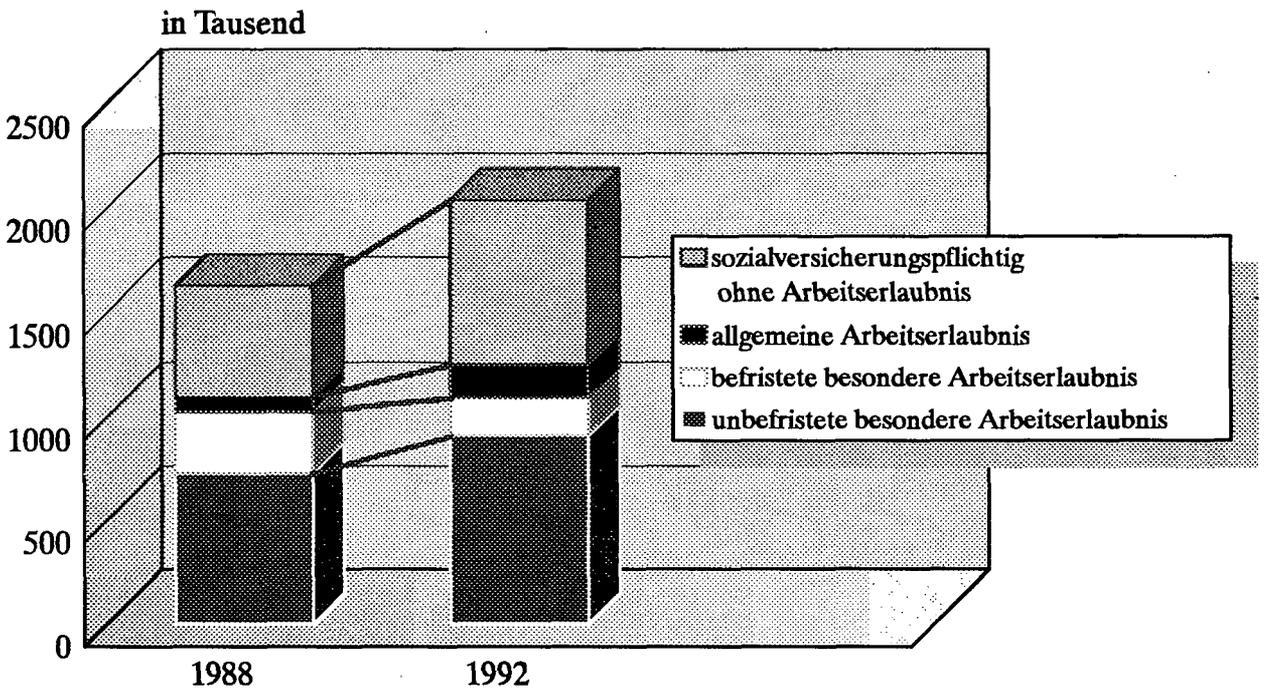
Quellen: SOPEMI 1992, Lebon, Schoenemann.

Ausländer in Deutschland nach Aufenthaltsstatus



Quellen: Bundesminister des Innern

Ausländische Arbeitnehmer in Deutschland nach Arbeitserlaubnis



Zahlen nur für Alte Bundesländer; Zahlen für Juni des jeweiligen Jahres

Quellen: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bundesanstalt für Arbeit

TEIL C

SYNOPSIS

I. Einreise/Aufenthalt

1) Kurzfristiger Aufenthalt

► Keine Genehmigung für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten brauchen Ausländer aus in einer Positivliste aufgeführten Staaten (überwiegend Industrieländer), solange keine Erwerbstätigkeit aufnehmen [§1 DVAuslG].

► Ansonsten ist vor der Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung in der Form eines gewöhnlichen oder Transitvisas einzuholen [§3 (3) AuslG].

► Visum bzw. Aufenthaltsgenehmigung wird nicht gegeben, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht bestreiten kann.

► Für alle Staatsangehörigkeiten mit Ausnahme von Westeuropa, Kanada und Japan (also auch für die ehemaligen Kolonien!) wird ein Einreisevisum benötigt [Simon 1991, S. 121].

► Touristenvisa sind seit Mitte 1991 von einem Unterkunftsnachweis abhängig. [SOPEMI 1992, S. 31].

► Jeder Nicht-EG-Bürger benötigt einen Sichtvermerk [LM 3,1].

► Wurde kein Visum benötigt, beträgt die maximale Aufenthaltsdauer drei Monate [LM Art. 3,2].

► Nicht-EG-Bürger dürfen einreisen als Touristen, zu Studium, Arbeitsaufnahme, für selbstständige Tätigkeit, zur medizinischen Behandlung, aus familiären oder religiösen Gründen (Pilgerer) [LM 2,1].

► Trotz Vorlage eines Einreisevisums kann die Einreise versagt werden, wenn Unterhalt und Rückkehr nicht finanziell abgesichert erscheinen. [LM Art. 3,6].

► Im Mai 1991 wurde die Visumpflicht für Maghrebens eingeführt.

► Weiterhin ohne Visum einreisen können Menschen spanischer Herkunft aus Lateinamerika, sowie EG-Bürger.

► Von Bürgern aus Ländern, die für einen großen Teil der illegalen Einwanderung verantwortlich sind, wird ein Nachweis über den Besitz von 5.000 Pts pro Tag und 50.000 Pts für die Rückreise verlangt, für reine Aufenthaltsvisa von mindestens 100.000 Pts [Werth/Körner 1991, S. 68/69].

► Für die Einreise wird ein Sichtvermerk benötigt. [Explaining...: 4-5] Wer ein Visum für Besuch, Studium oder kurzzeitige Arbeit beantragt, muß versichern, nicht einwandern zu wollen. Die im Visum festzulegende Aufenthaltsdauer ist variabel gestaltbar.[Explaining...]

2) Längerfristiger Aufenthalt

Für den längerfristigen Aufenthalt wird eine explizite Aufenthaltsgenehmigung benötigt. Hier gibt es verschiedene Formen:

- ▶ *Aufenthaltserlaubnis* ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltzweck; kann mit Auflagen verbunden sein, wie z.B. Bürgerschaft eines Dritten für Unterhalt und/oder Ausreisekosten, oder Beschränkungen der Erwerbstätigkeit (Gültigkeit: normalerweise 1 Jahr).
- ▶ *Aufenthaltsbewilligung*: für einen bestimmten, seiner Natur nach nur vorübergehenden Aufenthalt (z.B. Ausbildung, Studium, Werkvertrag, Saisonarbeit). Gültigkeit: max. 2 Jahre.
- ▶ *Grenzgängerkarten* sind für Erwerbstätige aus bestimmten Grenzzonen (Gültigkeit: 2 Jahre) bestimmt [§19 DVAuslG].
- ▶ Die *Aufenthaltserlaubnis* für EG-Bürger bestätigt nur das Freizügigkeitsrecht (Gültigkeit mind. 5 Jahre).
- ▶ Die *Aufenthaltsgestattung* wird Asylantragstellern für die Dauer des Asylverfahrens erteilt (s. §20 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG))

- ▶ Jeder Ausländer über 18 Jahren, der sich in Frankreich aufhält, muß entweder eine begrenzte (*carte de séjour temporaire*) oder eine unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung (*carte de résident*) besitzen.
- ▶ Mit der Anerkennung als Flüchtling ist eine auf zehn Jahre befristete Aufenthalt- und Arbeitsberechtigung verbunden [Le parcours...].
- ▶ Eine einmal gegebene Asylberechtigung gilt nicht unbegrenzt. Sie kann entzogen werden, wenn "die Verfolgungssituation wegfällt", hierzu werden offensichtlich Länderlisten erstellt (1991 wurden Polen, die Tschechoslowakei und Ungarn hinzugefügt), die auch dazu dienen, Asylbewerbern die Einreise zu verweigern [Schoenemann 1992].

- ▶ Ausländer, die nicht als Touristen einreisen, müssen innerhalb von acht Tagen nach Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung bei der zuständigen Polizeibehörde (Questore) beantragen. Dies wird in der Regel sofort ausgestellt, wobei der Aufenthaltzweck aus dem Visum übernommen wird [LM 4,3].
- ▶ Die Aufenthaltsgenehmigung wird gewöhnlich für eine Dauer von zwei Jahren ausgestellt, bei Saisonarbeitern und Familienbesuchern kann diese auch kürzer sein.
- ▶ Aufenthaltsgenehmigungen, die zum Zwecke der Arbeitsaufnahme, der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, der Aufnahme eines Studiums oder aus familiären Gründen ausgestellt wurden, können auch zu einem anderen Zweck verwendet werden, als der ursprünglichen Erteilung zugrunde lag [LM Art. 4,5].

- ▶ In einem 1863 geschlossenen Vertrag zwischen Spanien und seinen früheren Kolonien wurde ihnen das Recht zugesichert, in Spanien unter denselben Bedingungen leben und arbeiten zu dürfen, wie Spanier, womit der Aufenthaltsstatus bestimmt ist [SOPEMI 1992, S. 77].
- ▶ Eine erstmalige Aufenthaltserlaubnis gilt für 3 Monate bis 2 Jahre. Der Antragsteller muß ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung und Wohnung nachweisen können. [Werth/Körner 1991, S. 66]
- ▶ Bürger aus EG-Ländern genießen Freizügigkeit [Werth/Körner 1991, S. 66].

- ▶ Mit der Einwanderungsgestattung ist ein Daueraufenthaltsrecht verbunden.
- ▶ Zur dauerhaften Einwanderung siehe unter Einwanderungspolitik.
- ▶ Saisonarbeitskräfte sind keine Einwanderer, sie haben eine Arbeitsstelle vorzuweisen, um die Einreise genehmigt zu bekommen. [SOPEMI 1990, S. 45]

► Die *Aufenthaltsbefugnis*: wird grundsätzlich Ausländern erteilt, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen (insbes. nach Art. 33 GFK), humanitären oder politischen Gründen zugelassen wird und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Frage kommt [§§ 30,51 AuslG]; (Gültigkeit 2 Jahre). Die Änderung des AuslG von Mai 1993 sieht auch für Bürgerkriegs- und Kriegsflüchtlinge sowie deren Familie die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vor (§32a AuslG).

► *Duldung* wird erteilt, wenn die Abschiebung aus anderen humanitären Gründen als bei der Aufenthaltsbefugnis ausgesetzt werden soll [§53 (6), §54), oder wenn der Ausweisung rechtliche oder tatsächliche Gründe im Wege stehen (Nationalität nicht feststellbar, kein Paß etc.). Die Duldung besteht in einer zeitweisen Aussetzung der Abschiebung.

► Wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauern oder zur Erwerbstätigkeit dienen soll, muß die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde eingeholt werden [§11 DVAuslG]. Ausnahmen sind u.a. Wissenschaftler und Werkvertragsarbeitnehmer.

3) Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

► Eine *Aufenthaltbewilligung* kann um längstens jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn der Aufenthaltzweck noch nicht erreicht ist.

► *Aufenthaltbefugnis*: wird um jeweils 2 Jahre verlängert, wenn die Gründe für die Aussetzung der Abschiebung nicht weggefallen sind.

► Eine *befristete Aufenthaltserlaubnis* kann zweimal für je zwei Jahre verlängert werden.

► Es besteht ein Anspruch auf *unbefristete Aufenthaltserlaubnis* unter folgenden Voraussetzungen:

- mindestens 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis
- als Arbeitnehmer Besitz einer besonderen Arbeitserlaubnis
- Fähigkeit der mündlichen Verständigung in deutsch
- ausreichender Wohnraum für sich und Familie
- bei Nicht-Erwerbstätigkeit Nachweis gesicherten Lebensunterhalts.

► Auch für Asylberechtigte besteht ein ungeschränkter Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

► Allerdings kann die Asylberechtigung bei Wegfall der Voraussetzungen für die Asylgewährung aufgehoben werden.

► Frühestens nach drei Jahren erlaubten Aufenthalts wird normalerweise eine auf zehn Jahre befristete Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt [Randzio-Plath 1992, S. 38].

► Nach den jüngsten Gesetzesänderungen (Juni 1993) wird es schwieriger, diese langfristige Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen. So erhält der ausländische Ehepartner eines französischen Staatsbürger die Aufenthaltsgenehmigung erst nach einem Jahr Aufenthalt. Die Entscheidung darüber liegt bei der staatlichen Verwaltung [FAZ 4.6.93].

► Studenten erhalten normalerweise direkt die Aufenthaltsgenehmigung über zehn Jahre. Jedoch können sie ab Juni 1993 diese Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr in eine permanente Aufenthaltsgenehmigung umwandeln [LeFigaro 27.5.93]

► Die Aufenthaltsgenehmigung wird gewöhnlich für die doppelte Dauer wie bei der erstmaligen Ausstellung verlängert oder neu ausgestellt, wenn der Ausländer ein (legal erzielt) Einkommen vorweisen kann, das in seiner Höhe mindestens der Sozialhilfe entspricht. [LM Art. 4,6 u. 4,8]

► Argentinier, Brasilianer, Chilenen, Paraguayaner, Bürger der Dominikanischen Republik, Venezolaner, Portugiesen, Philippinos, Andorraner, Äquatorial-Guineaner, in Gibraltar geborene Personen, Verwandte von Spaniern, mit Spaniern verheiratete, ehemalige Spanier bekommen nach zweijährigem Aufenthalt eine bis zu 10 Jahre gültige besondere Aufenthaltserlaubnis [Werth/Körner 1991, S. 67].

► Wer mindestens zwei Jahre legal in Spanien gewohnt hat, kann unter denselben Bedingungen wie oben eine normale Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 5 Jahren bekommen [Werth/Körner 1991, S. 66]. Wer legal 10 Jahre im Land gewohnt hat, kann eine besondere Aufenthaltsgenehmigung mit einer Laufzeit von 10 Jahren bekommen [Werth/Körner 1991, S. 67].

► Keine Angaben.

► Wenn ein arbeitsloser Ausländer innerhalb von drei Jahren keine Erwerbstätigkeit aufnimmt, kann die Aufenthaltserlaubnis im nachhinein zeitlich befristet werden [§24 AuslG].

► Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann auch erteilt werden, wenn der Ausländer seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt und obige Voraussetzungen erfüllt.

► *Aufenthaltsberechtigung*: Hier sind zeitliche Befristung und räumliche Beschränkung ausgeschlossen. Es besteht ein Rechtsanspruch unter folgenden Voraussetzungen:

- seit acht Jahren Aufenthaltserlaubnis
- gesichertem Lebensunterhalt
- gesicherter Altersversorgung
- Straffreiheit seit mind. 3 Jahren
- Vorliegen der Voraussetzungen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

4) Einreise zur Asylantragstellung

► Stellt jemand an der Grenze einen begründeten Asylantrag, ist ihm Einlaß zu gewähren.

► Eine Ausnahme besteht, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war. Dies wird u.a. dann angenommen, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Aufenthalt von mind. 3 Monaten in EG, A, CH, N oder S, es sei denn, er sollte von dort in Verfolgerstaat abgeschoben werden,
- Besitz eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach der GFK. [Freckmann: 37].

► das geänderte AsylVfG von Mai 1993 gibt Ausländer- und Grenzbehörde das Recht, Asylbewerber, die aus einem sicheren Drittstaat gemäß §26a AsylVfG einreisen, direkt zurückzuweisen, ohne eine Prüfung des Einzelfalles vornehmen zu müssen (§§ 18 (2), 19 (3)).

► Wer an der Grenze (einschließlich Flughäfen) Asyl beantragt, kann aus verschiedenen Gründen die Einreise verweigert bekommen (u.a. Drittlandklausel, offensichtlich unbegründeter Antrag, Länderliste s.u.). Es wird ein Einreiseverfahren angestrengt wird, das auch Einspruchsmöglichkeiten zuläßt.

► Nach den jüngsten Gesetzesänderungen soll die Einreise zum Zwecke der Asylantragstellung mit möglichem anschließendem Untertauchen erschwert werden. So bleibt der Asylbewerber bei Einreise in einem Hafen oder Flughafen zunächst in einer "Wartezone". Die Grenzpolizei kann Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsland oder aus einem Schengen-Staat kommen, direkt zurückweisen [Le Figaro 27.5.93, FAZ 3.6.93].

► Wer sich an der Grenze als Asylbewerber meldet, kann zurückgewiesen werden, wenn er

- bereits in einem anderen Staat als Flüchtling anerkannt wurde,

- sich länger als die zum Transit nötige Zeit in einem Drittstaat aufgehalten hat, der die Genfer Konvention unterzeichnet hat (das Gesetz sieht eigentlich vor, daß der Drittstaat die Genfer Konvention beachten müsse),

- Handlungen nach Art.1 F der GFK begangen hat (Verbrechen gegen die Menschlichkeit etc.),

- wegen bestimmter schwerer Straftaten in Italien verurteilt worden ist oder eine Gefahr für die Staatssicherheit darstellt, kriminellen oder terroristischen Organisationen angehört,

- nicht sofort einen schriftlichen Asylantrag präsentieren kann (vom Gesetz eigentlich nicht gedeckt).

► In der Praxis sollen kaum regelmäßige Grenzkontrollen stattfinden [Schmid 1991, S. 24].

► Asylantragsteller und Flüchtlingsstatusbewerber durften an der Grenze nicht zurückgewiesen werden [Schoenemann 1992, S. 6].

► Nach anderer Quelle ist ebendies inzwischen bei vorherigem Aufenthalt in sicherem Drittland möglich [Schmid 1991, S. 23].

► Asylbewerbern kann aus folgenden Gründen von den Einwanderungsbeamten an der Grenze die Einreise verweigert werden:

(a) Sie sind bereits in einem anderen Land, in das sie zurückkehren könnten, als Asylbewerber anerkannt,

(b) Sie kommen aus einem Land, das als *prescribed country* in einer Liste von Ländern aufgeführt ist, die nach Einschätzung des *Governor in Council* das Kettenabschiebeverbot beachten, es sei denn es sei sein Herkunftsland. Ein Land kann nur für maximal zwei Jahre auf die Liste genommen werden, kann aber nach erneuter Prüfung wieder draufgesetzt werden. Ein Transithalt auf einem Flughafen eines solchen Landes reicht nicht, es ist aber egal, ob sich die Person legal oder illegal in jenem Land aufgehalten hat.

(c) Ihr Asylantrag ist bereits einmal abgelehnt worden.

II. Arbeitserlaubnis

1) Formen und Bedingungen

► Grundsätzlich benötigt jeder Arbeitnehmer aus einem Nicht-EG-Land eine Arbeitserlaubnis, es sei denn, er hat eine Aufenthaltsberechtigung.

► Bei Selbstständigen muß ein übergeordnetes wirtschaftliches Bedürfnis oder ein örtliches Interesse feststellbar sein.

► Eine *Allgemeine Arbeitserlaubnis* kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden. Sie kann auf bestimmte berufliche Tätigkeiten sowie auf einen bestimmten Betrieb beschränkt sein. In der Praxis ist damit die erstmalige Erteilung an die strikte Wahrung des "Inländerprimats" gekoppelt. Sie wird bei gesichertem Aufenthaltsstatus erteilt [§5 AEVO]. Dauer max. 3 Jahre.

► Die besondere Beziehung zur Aufenthaltsgenehmigung wird in der Arbeitsaufenthalteverordnung deutlich (Erlaß gem. §10 (2) AuslG). Dort werden alle Fälle aufgeführt, in denen eine Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten erteilt werden kann.

► Man unterscheidet folgende Formen der Arbeitserlaubnis:
- dauerhafte Arbeitserlaubnis
- vorläufige oder befristete Arbeitserlaubnis (APT) gilt maximal 6 Monate [Lebon 1992, S. 12].

- Saisonarbeitskräfte, fast nur in der Landwirtschaft (97,8%) [Lebon 1992, S. 13].

► Mehr als 60% der Arbeitserlaubnisse gelten einen Monat, länger als 6 Monate galt nur eine verschwindend kleine Anzahl [Lebon 1992, S. 75].

► Fachkräfte, die von einem inländischen Arbeitgeber angefordert werden und ein Gehalt von mehr als 22.000 Francs zugesichert bekommen, sollen keine Probleme haben, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen. [Hermann 1993, S. 56]

► Nach den jüngsten Gesetzesänderungen dürfen Unternehmen dann Arbeitskräfte im Ausland werben, wenn sie auf dem nationalen Arbeitsmarkt keine adäquate Arbeitskraft gefunden haben. Jedoch ist der Arbeitsvertrag durch die OMI zu genehmigen [Le Figaro 27.5.93].

► Die Genehmigung der Arbeitsaufnahme wird gemeinsam geregelt mit der Bestimmung des Aufenthaltsstatus (siehe dort). Ein Ausländer, der im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist, kann eine Arbeit aufnehmen. [Handbook for Immigrants, S. 14f.].

► Es gibt sechs verschiedene Arbeitsgenehmigungen (davon vier für die erstmalige Erteilung):

- Genehmigung A (höchstens 9 Monate Laufzeit) für kurzfristige, saisonale oder wiederkehrende Tätigkeiten, kann an einen Arbeitgeber gebunden werden.

- Genehmigung B (Laufzeit von höchstens 12 Monaten), örtlich und betrieblich gebunden an einen Arbeitgeber.

- Genehmigung D (Laufzeit von 12 Monaten) für eine örtlich gebundene selbstständige Tätigkeit auf eigene Rechnung.

- Genehmigung F für selbstständige oder unselbstständige Grenzgänger mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren.

► Eingeladene oder vom spanischen Staat beschäftigte Techniker, Wissenschaftler, Hochschullehrer, Direktoren und Lehrer an Kulturinstituten sowie Grenzgänger aus Gibraltar benötigen keine Arbeitsgenehmigung. [Werth/Körner 1991, S. 76]

► Einwanderer erhalten mit der Zuzugsgenehmigung automatisch eine unbefristete Arbeitserlaubnis.

► Außerdem gibt es zeitlich befristete (nicht näher spez.) Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für Saisonarbeitskräfte in erster Linie im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in der Landwirtschaft.

► 1990 waren 208.433 Saisonarbeitskräfte im Land.

► Bedingung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist, daß kein Einwohner Kanadas für die Arbeit verfügbar ist.

► Die Genehmigungen können für beliebige Zeiträume - von einem Tag bis zu einigen Jahren ausgestellt werden. [SOPEMI 1990, S. 45]

Deutschland

Frankreich

Italien

Spanien

Kanada

- Aus- oder Weiterbildung in Form der Aufenthaltsbewilligung. Hierzu gehören die "neuen" Gastarbeitnehmer, die vorübergehend (1 - 1 1/2 Jahre) auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bei deutschen Arbeitgebern beschäftigt werden [§2 (3) AAV].

- Werkvertragsarbeitnehmer (in Form der Aufenthaltsbewilligung für die Gesamtgeltungsdauer des Werkvertrages (zwei, max. drei Jahre) [§3 AAV]).

- bestimmte Nationalitäten, praktisch ausschließlich andere Zuwanderungsstaaten [§9 AAV)

- sonstige Ausnahmefälle (Lehrkräfte für Unterricht in ihrer Muttersprache, Spezialitätenköche, Wissenschaftler, qualifizierte Fachkräfte, Pflegeberufe, Künstler, Sportler und Trainer) in Form der Aufenthaltserlaubnis.

► Für *Saisonarbeiter*, die aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind, kann eine auf drei Monate pro Jahr befristete Arbeitserlaubnis ausgestellt werden. Sie behalten dabei ihren Wohnsitz im Ausland bei. Sie werden überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft, im Bau- sowie dem Hotel- und Gaststättengewerbe vermittelt.

2) Verlängerung

► Wenn der Arbeitnehmer das bestehende Arbeitsverhältnis fortsetzt, wird eine Verlängerung der allgemeinen Arbeitserlaubnis nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert.

► Eine *besondere Arbeitserlaubnis* wird erteilt unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie ohne Beschränkungen wie unter 1) (Rechtsanspruch).

► Eine *befristete besondere Arbeitserlaubnis* gibt es bei sechsjährigen ununterbrochenen Aufenthalt und Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis befristet für die Dauer von fünf Jahren; bei Auszubildenden für die Dauer ihrer Ausbildung.

► *Unbefristete besondere Arbeitserlaubnis* gilt für:

- Ehegatten von Deutschen
- Asylberechtigte, Flüchtlinge und Kontingentflüchtlinge
- Inhaber einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und
- Ausländer, die in Deutschland den Schulbesuch oder die Berufsausbildung beendet haben, bzw. fünf Jahre vor ihrer Volljährigkeit (und danach) in Deutschland gelebt haben.

► Keine Angaben.

► Die Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Beschäftigung kann verlängert oder neu ausgestellt werden für eine Dauer, die doppelt so lange ist wie die der erstmaligen Aufenthaltsgenehmigung (s.o.).

► Voraussetzung ist neben dem Nachweis eines ausreichenden, legal erzielten Einkommens (im August 1991: 400.000 Lire pro Monat) der Nachweis eines ununterbrochenen Arbeitsvertrages oder der Registrierung bei der Arbeitsvermittlung [Handbook for Immigrants, S. 15]

► Genehmigung A ist nicht verlängerbar,

► Genehmigung B ist einmalig um 12 Monate verlängerbar,

► Genehmigung C (Laufzeit bis zu 5 Jahren) gilt ohne Einschränkungen örtlicher oder betrieblicher Art, gebunden an vorherige Genehmigungen einer der anderen Kategorien.

► Genehmigung E (Laufzeit 5 Jahre) gilt ohne Einschränkung örtlicher Art und ist gebunden an vorherige Genehmigung der Kategorie D.

► Die Arbeitserlaubnis für Einwanderer gilt unbegrenzt.

III. Illegale Einreise/Aufenthalt und illegale Beschäftigung von Ausländern

1) Einreise

► Die Zahl der aufgegriffenen illegalen Grenzübertritte betrug 1991 24.000, bis 1. Oktober 1992 allein 32.000. Aus dem kontinuierlichen Vergleich der Aufgriffszahlen mit den Asylantragstellungen beim Bundesamt in Zimndorf ergibt sich eine fünf- bis sechsmal so hohe Zahl [WELT v. 18.10.92].

► Die größte Zahl illegaler Grenzgänger kam aus Osteuropa, insbesondere Rumänien (95%). Nur 5% kamen aus Asien.

► Auf illegalem Grenzübertritt stehen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafe [§92 AuslG]. Wer ein bis drei Wochen nach Grenzübertritt Asyl beantragt, bleibt straffrei.

► Transportunternehmen, die Ausländer ohne die erforderlichen Dokumente befördern, haben die Pflicht zur Rücküberführung (bei abgelehnten Asylbewerbern bis zu drei Jahren nach Einreise). Bei Verstoß gegen das besondere Beförderungsverbot drohen Geldstrafen von DM 500,- bis DM 5.000,- [§§73,74 AuslG].

► Sanktionen gegen Schlepperunternehmen: Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe [§92 (2,3) AuslG].

► Transportunternehmen zahlen pro Passagier ohne gültige Papiere 10.000 FF Strafe und sind dazu verpflichtet, abgewiesene Personen wieder außer Landes zu bringen [SOPEMI 1992 S. 32].

► Jede Person, die durch direkte oder indirekte Hilfe die Einreise oder den Aufenthalt von Illegalen unterstützt, wird mit einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten bis 5 Jahren und einer Strafe zwischen 2.000 und 200.000 FF belegt. [Loi 31.12.1991: Art.21]

► Transportunternehmen, die Menschen ohne gültige Visa nach Italien befördern, können nach dem Gesetz bestraft werden (mit 200.000 bis 500.000 Lire), und müssen die Kosten für die Rückführung tragen [LM Art.3].

► Personen, die Ausländer ohne gültige Papiere bei der Einreise behilflich sind, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 2 Mio. Lire bestraft. Bestand sogar Gewinnabsicht, beträgt die Strafe einen Gefängnisaufenthalt zwischen zwei und sechs Jahren sowie eine Geldstrafe zwischen zwei und zehn Mio. Lire.

► Keine Angaben.

► Es wird geschätzt, daß jährlich 40.000 Personen die Grenzen illegal überschreiten. [kanad.Bot.schaft]

► Transportunternehmen, die Kanada ansteuern, müssen einen bestimmten Betrag auf ein "Konto" einzahlen.

► Kosten, die durch ohne gültige Papiere eingereiste Personen entstehen, werden als "Gebühren" eingezogen.

► Um die Auffüllung dieses "Kontos" zu erzwingen, dürfen die Behörden das Fahrzeug/Flugzeug/Schiff bis zu 48 Stunden festhalten oder beschlagnahmen.

► Zusätzlich zu den administrativen Maßnahmen kann Strafverfolgung eingeleitet werden gegen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen klar mißachten, und die "Gebühren" als normale Geschäftskosten betrachten.

► Die "Gebühr" liegt bei max. 100.000\$ (im Wiederholungsfall). ["Explaining...": 10].

2) Aufenthalt

► Nach Schätzungen des Bundesinnenministeriums hielten sich 1990 ca. 100.000 Ausländer in der Bundesrepublik illegal auf.

► Illegaler Aufenthalt ist erschwert durch die Anzeigepflicht des Aufenthaltes bei der Ausländerbehörde sowie die Pflicht zur polizeilichen Anmeldung (dabei hat auch der Wohnungsgeber die Pflicht, bei An- und Abmeldung mitzuwirken) [§11 MRRG].

► Das Innenministerium schätzt die Zahl der illegalen Einwanderer auf weniger als eine halbe Million [Schoenemann 1992, S. 30] (Anscheinend Gesamtzahl der im Land befindlichen Illegalen; Quelle ist von Mai '92).

► Andere Quellen schätzen die Zahl auf eine Million [Schmid 1991, S. 19].

► Nach den jüngsten Gesetzesänderungen erhalten Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung keine soziale Unterstützung mehr, doch weiterhin ärztliche Unterstützung.

► Illegale Einwanderung und Aufenthalt von Ausländern spielen in Italien eine außerordentlich große Rolle. Die vorliegenden Angaben schwanken zwischen 100.000 (Innenministerium) und 850.000 [Werth/Körner 1991] sich 1989 illegal im Land aufhaltenden Ausländern.

► Ausweisungen erfolgen in der Regel nur bei dem Verdacht der Straffälligkeit [Werth/Körner 1991].

► Die Zahl der Illegalen wird 1992 offiziell mit noch etwa 30.000 angegeben, nachdem im vorangegangenen Jahr ca. 100.000 Ausländer legalisiert worden sind.

► Die Caritas ging allerdings Anfang 1991 von ungefähr 300.000 bis 350.000 Illegalen aus [Schoenemann 1992, S. 25].

► Andere Quellen inzwischen von 450.000 [Schmid 1991, S. 21].

► Keine Angaben.

3) Beschäftigung

► Nach Schätzungen des DGB liegt die Zahl der illegal Beschäftigten (Deutsche und Ausländer) bei 500.000 im Jahresdurchschnitt. 1992 wurden von der Bundesanstalt für Arbeit 44.800 Fälle (1991: 37.300) illegaler Beschäftigung von Ausländern aufgedeckt.

► 40% der aufgedeckten Fälle entfallen auf das Bauhauptgewerbe, danach das Hotel- und Gaststättengewerbe und die Landwirtschaft.

► Unternehmen, die Schwarzarbeiter beschäftigen, werden seit Januar 1992 mit höheren Strafen belegt. Insbesondere werden sie auch verantwortlich gemacht für Beschäftigte von Subunternehmern [SOPEMI 1992, S. 32]. Die Strafen bewegen sich zwischen 3.000 und 300.000 FF [Loi 31.12.1991: Art.14].

► In Italien sind 23,1% aller Arbeitskräfte illegal beschäftigt. Aus dem (auch deutlich artikulierten) Interesse der Arbeitgeber an illegaler Beschäftigung ergibt sich eine geringe Handlungsbereitschaft des Staates. Strafen für illegale Beschäftigung sind anscheinend noch nicht einmal vorgesehen. [Werth/Körner 1991]

► Von den beschäftigten Einwanderern aus Nicht-Industriestaaten sind nur etwa 25% regulär beschäftigt, der Rest arbeitet in der Schattenwirtschaft, oder geht einer illegalen Beschäftigung nach. Der Beschäftigungsanteil der illegalen Einwanderer aus diesen Ländern am regulären Arbeitsmarkt wird auf 1,2%, der Beschäftigungsanteil in der Schattenwirtschaft auf 5% geschätzt. [Werth/Körner 1991, S. 79]

► Ungefähr 55% der sich illegal im Lande aufhaltenden Ausländer arbeiten ohne entsprechende Abreiserlaubnis [kan.Botschaft]

► Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß sich ihre Arbeitskräfte legal in Kanada aufhält. Beschäftigen sie wesentlich illegal im Land befindliche Personen, droht ihnen eine Geldstrafe bis zu 5.000 Dollar und eine Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren.

Deutschland

Frankreich

Italien

Spanien

Kanada

► Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der BfA spricht davon, daß es durch die Möglichkeit der Saisonarbeit gelungen sei, mindestens 50% des illegalen Arbeitsmarktes zu legalisieren. Danach wäre die Restillegalität höchstens so hoch wie die Zahl der Saisonarbeitskräfte von 130.000.

► Einführung des Sozialversicherungsausweises zum 1. Juli 1991. Vorlagepflicht bei Erst- bzw. Neubeschäftigung, Mitführpflicht in bestimmten Sektoren (Bau, Gebäudereinigung, etc.).

► Geldbuße für illegale Arbeitnehmer: bis DM 1000,-.

► Sanktionen gegen Arbeitgeber: Geldbuße bis DM 100.000,-, bei wiederholtem Verstoß oder Verstoß in größerem Umfang: Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Begleichung der Abschiebekosten durch Arbeitgeber. [AFG].

► Spanische Unternehmen oder Privatleute, die einen Ausländer illegal beschäftigen, müssen mit Strafen von 50.000 bis zu 15.000.000 Pts rechnen [Werth/Körner 1991, S. 77].

4) Regularisierung

► Es hat in Deutschland bisher keine Legalisierungsmaßnahmen gegeben.

► Nach unterschiedlichen Quellen haben im Rahmen des 1981 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgelegten Legalisierungsverfahrens 100.000-130.000 illegale Ausländer ihren Aufenthalt legalisieren lassen [Imbusch 1991; Malaurie 1991].

► 1991 legte Frankreich ein Programm zur Legalisierung des Aufenthalts von abgelehnten und dann untergetauchten Asylbewerbern auf. Wer (nach altem Verfahren) zwei bis drei Jahre auf die Entscheidung seines Asylantrages gewartet hat, während dieser Zeit zwei Jahre im Land arbeitete und einen Arbeitsvertrag vorweisen kann bzw. in Aussicht hat, konnte bis zu einem bestimmten Termin einen Antrag stellen [SOPEMI 1992, S. 29].

► Von 50.000 Anträgen wurden 1991 20.000 positiv beschieden, 7.000 haben gute Aussicht [Bernard 1992].

► Mehrmalige Versuche, den Aufenthalt von illegalen Einwanderern zu legalisieren, brachten nicht den gewünschten Erfolg, da die zur Mitarbeit aufgeforderten Arbeitgeber kein Interesse an der Legalisierung der Arbeitsverhältnisse haben, die Information über die Gesetze unzureichend war und unter den betroffenen Ausländern ein großes Mißtrauen gegenüber den ausführenden Behörden herrscht [Werth/Körner 1991].

► 1987/88 wurden 120.000 Personen erfaßt, 1989/90 240.000 [OECD 1990].

► 1991 wurde das zweite Programm zur Regularisierung illegalen Aufenthalts und Beschäftigung aufgelegt (das erste lief 1985).

► Hierzu mußten die Antragsteller, die sich bereits vor dem 15. Mai 1991 in Spanien zu befinden hatten, eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie hatten vor dem 24. Juli 1985 Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Spanien,

- sie hatten in den letzten 24 Monaten mindestens neun Monate gearbeitet, und lebten zum Zeitpunkt der Antragstellung in Spanien.

- sie waren im Besitz eines dauerhaften Arbeitsvertrages für wenigstens sechs Monate, - oder sie hatten die Absicht und die ökonomische Basis für eine selbständige Erwerbstätigkeit.

► Von 132.934 Anträgen wurden 103.675 positiv beschieden. [SOPEMI 1992, S. 33, 76/77; Grau i Colell, 1992]

► Keine Angaben.

IV. Familienzusammenführung

► Nachzug von Ehepartnern und Kindern kann genehmigt werden, wenn der bereits in Deutschland lebende Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt, für ausreichenden Wohnraum und Familienunterhalt gesorgt ist [§§17,29,31 AuslG].

► ein Rechtsanspruch auf Ehepartnernachzug besteht für Asylberechtigte und Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung, sowie Ausländer der zweiten Generation mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis [§18 AuslG].

► ein Rechtsanspruch auf den Nachzug von Kindern unter 16 Jahren besteht, wenn beide Ehepartner mind. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen [§§20, 29 (2) AuslG].

► Familienangehörige von EG-Bürgern dürfen nachziehen, solange ausreichender Wohnraum besteht. Bei Kindern über 21 Jahre, Eltern und Großeltern muß zusätzlich die Bereitschaft der Unterhaltsgewährung gegeben sein [§§1 (2),7 AufenthG/EWG].

► Der Familiennachzug von Ehepartner und Kindern unter 18 ist zulässig nach einjährigem rechtmäßigen Aufenthalt.

► Voraussetzung sind ausreichende Mittel zur Unterhaltung der Familienangehörigen sowie ausreichender Wohnraum [Schoenemann 1992, S. 29].

► In den offiziellen Statistiken des OMI wird nur der Familiennachzug zu Nicht-EG-Bürgern erfaßt, da nur hier eine Meldepflicht besteht.

► Im Rahmen des neuen Einwanderungsgesetzes (ab Juni 1993) wird der Familiennachzug deutlich erschwert. Der Ausländer muß nunmehr zwei Jahre Aufenthalt gehabt haben, über Einkünfte mindestens in Höhe des Mindestlohns sowie über ausreichenden Wohnraum verfügen. Künftig ist nur eine Familienzusammenführung möglich (im Sinne einer Unterbindung polygamer Ehen). Bürgermeister, Präfekt und OMI werden an der Entscheidung beteiligt. Erst nach einem Jahr Ehe soll der auswärtige Ehepartner eine Aufenthaltsberechtigung erhalten. [FAZ 8.5., 4.6., 21.6.93]

► Als Familienangehörige nachziehen dürfen Ehepartner, minderjährige, finanziell abhängige und unverheiratete Kinder sowie finanziell abhängige Eltern von rechtmäßig in Italien wohnenden und arbeitenden Ausländern.

► Dabei muß gewährleistet sein, daß der betreffende Ausländer neben einem ausreichenden Einkommen aus einem bestehenden Arbeitsvertrag auch eine reguläre Arbeitserlaubnis besitzt sowie über ausreichenden Wohnraum verfügt [Handbook for Immigrants, S. 14].

► Eine Familienzusammenführung in erheblicher Größenordnung für Familienangehörige von legal in Spanien arbeitenden Ausländern gibt es mangels entsprechender Gesetzgebung nicht.

► Nach Auskunft des Innenministeriums ist offenbar nicht daran gedacht, hier einen wesentlichen Wandel herbeizuführen. [Schoenemann 1992, S. 25]

► Im Rahmen der Familienzusammenführung können Kanadier ihre Ehepartner, Eltern und von ihnen abhängige eigene oder adoptierte Kinder jeden Alters sowie weitere von ihnen abhängige Familienangehörige ins Land holen.

► Für in Kanada Ansässige ohne kanadische Staatsbürgerschaft ist diese Recht auf abhängige Kinder und Ehepartner beschränkt.

► Weiter entfernte Verwandte und von ihren Eltern unabhängige Kinder können mitsamt ihren Ehepartnern und von ihnen abhängigen Familienangehörigen als *Assisted relatives* nachgeholt werden, wenn sichergestellt ist (nicht näher ausgeführt), daß dem kanadischen Staat dadurch keine Kosten entstehen.

V. Asylpolitik

1) Grundlage und Verfahren

► Art. 16 (2) GG gibt politisch Verfolgten ein Recht auf Asyl. Die praktische Handhabung ist im Asylverfahrensgesetz geregelt. Daneben findet die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 mit dem New Yorker Zusatzprotokoll über Art. 25 GG Anwendung. Art. 16 mit seiner Interpretation durch die Gerichte geht in einigen wichtigen Punkten jedoch weiter als die Bestimmungen der GFK.

► Der Asylantrag wird zunächst bei der Ausländerbehörde gestellt. Diese reicht ihn weiter an das *Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge* in Zirndorf bzw. an eine Außenstelle, wenn sie ihn nicht als unbeachtlich einstuft.

► Das Bundesamt stuft den Antrag als unbegründet, offensichtlich unbegründet oder begründet ein. Im letzteren Fall erfolgt die Anerkennung, wenn der Bundesbeauftragte nicht gegen die Entscheidung klagt.

► Bei Ablehnung durch das Bundesamt kann der Asylbewerber Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Stuft auch das Verwaltungsgericht den Antrag als "offensichtlich unbegründet" ein, ist eine Berufung ausgeschlossen. Ist der Antrag dagegen "unbe-

► Die französische Verfassung enthält ein individuelles Recht auf Asyl, das jedoch nicht angewandt wird. Stattdessen wird mit Gesetzen und Verordnungen auf der Grundlage der Genfer Konvention gearbeitet.

► Für die Behandlung der Asylanträge ist das Französische Amt für den Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen (O.F.P.R.A.) zuständig. Der Antrag ist bei der Präfektur einzureichen.

► Für offensichtlich begründete und offensichtlich unbegründete Verfahren wird ein **Kurzverfahren** praktiziert. In diesem Verfahren wird in der Regel ohne mündliche Anhörung nur aufgrund der Angaben im Antragsformular entschieden. Ergeben sich hierbei Zweifel an der "Offensichtlichkeit" ist der Wechsel zum Normalverfahren jederzeit möglich.

► Als offensichtlich unbegründet wurden folgende Fälle angesehen:

► Nach dem Wortlaut der Verfassung hat ein Ausländer, der in seinem Land an der tatsächlichen Ausübung der demokratischen Freiheiten, wie sie in der italienischen Verfassung garantiert sind, gehindert ist, "auf dem Territorium der Republik das Recht auf Asyl entsprechend den durch das Gesetz geregelten Bedingungen." Da jedoch diesem Satz von 1948 kein Ausführungsgesetz gefolgt ist, hat er bislang keine Bedeutung für die italienische Praxis. Stattdessen gilt die Genfer Flüchtlingskonvention mit Gesetzeskraft. 1990 wurde die bis dahin gültige Einschränkung auf europäische Flüchtlinge aufgehoben.

► Über den Antrag entscheidet eine unabhängige "Zentrale Kommission für die Feststellung des Flüchtlingsstatus", die aus leitenden Beamten mehrerer Behörden besteht, nach persönlicher Anhörung des Bewerbers durch ein Kommissionsmitglied.

► Es gibt zwei voneinander unabhängige Verfahren. Zum einen den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention zum anderen Asylberechtigung nach spanischem Recht. [Schoenemann 1992]

► In einem dem Parlament derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf der Regierung ist die Abschaffung des Asylstatus vorgesehen. Beim Asylrecht handelt es sich um ein nicht einklagbares Gnadenrecht, Entscheidungen über den Flüchtlingsstatus sind gerichtlich anfechtbar. Das Asylrecht wird als Dauerrecht gewährt, der Flüchtlingsstatus kann (theoretisch!) entzogen werden, wenn sich die Lage im Heimatland entspannt hat.

► Asyl können beantragen:

- Anerkannte Flüchtlinge im Sinne der GFK.
- Personen, auf die die Flüchtlingseigenschaften nach der GFK zutreffen.
- aufgrund politischer Straftaten ... verfolgte, angeklagte oder verurteilte Ausländer.

► Kanadas Flüchtlingspolitik unterscheidet sich von der anderer OECD-Länder fundamental, da es den größten Teil seiner Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit dem UNHCR selbst aus den Flüchtlingslagern abholt (Flüchtlinge nach Definition der GFK, aber auch politische Gefangene, die "noch nicht auf der Flucht" waren. Dazu mehr unter Punkt IX: Sonstiges.

► An dieser Stelle geht es nur um den (kleineren) Teil der Flüchtlinge, die - auf eigene Faust eingereist - erst in Kanada Asyl beantragen.

► Die Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde (IRB/CISR) ist unabhängig vom Einwanderungsministerium, und zuständig für in Kanada gelandete Asylbewerber.

► Diese können ihren Antrag an der Grenze oder im Inland stellen. In einem mehrstufigen Verfahren wird in Anhörungen festgestellt, ob der Antrag in Frage kommt, glaubwürdig ist, und ob die Flüchtlingseigenschaft festgestellt werden kann.

Deutschland	Frankreich	Italien	Spanien	Kanada
<p>gründet", bleibt dem Asylbewerber der normale Instanzenweg offen. Eine Verpflichtung zur Anerkennung ausgesprochen durch das Verwaltungsgericht hat diesselben Konsequenzen wie eine direkte Anerkennung.</p> <p>► Das AsylVfG von Juni 1992 zielt im Kern auf eine Beschleunigung der Verfahren ab. Dies soll durch Einrichtung von zentralen Aufnahmeeinrichtungen, durch Kompetenzbündelung beim Bund, im wesentlichen aber durch Eilverfahren in offensichtlich unbegründeten Fällen erfolgen (Abwicklung im Idealfall innerhalb von sechs Wochen).</p> <p>► Im Mai 1993 wurde eine Änderung der grundrechtlichen Absicherung des Asylrechts beschlossen, die zu einer deutlichen Verschärfung des deutschen Asylrecht führt. So wurde das Asylgrundrecht in einem neuen Art. 16a gefaßt, der zu folgenden Veränderungen führt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asylbewerber, die aus <i>sicheren Drittstaaten</i> einreisen haben keinen Anspruch auf Asyl. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Abschiebung (Abs. 2). - Bei Ausländern aus <i>sicheren Herkunftsländern</i> gilt die Vermutung der Nichtverfolgung (offensichtliche Unbegründetheit), die Beweispflicht obliegt dem Antragsteller (Abs. 3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Herkunft aus einem Land, aus dem keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen bekannt sind. - nicht individualisierter Bericht des Asylbewerbers über die Fluchtgründe,- Antrag ohne Bezug zu den Kriterien des Genfer Konvention. - falsche Identitätsangaben oder absolut unzutreffende Angaben über Lage im Herkunftsland. - keine fristgerechte Beibringung angeforderter Zusatzangaben. <p>► 1991 wurde in 75% aller Fälle das Kurzverfahren durchgeführt, in den ersten drei Monaten 1992 in 40%.</p> <p>► Im Normalverfahren ist die mündliche Anhörung die Regel, wobei Rechtsanwälte nicht zugelassen sind.</p> <p>► Klagemöglichkeit besteht in erster Instanz binnen einer Frist von einem Monat bei der Rekurskommission, einem besonderen Verwaltungsgericht, deren Kammern jeweils aus einem Mitglied des Staatsrates, einem Vertreter des O.F.P.R.A. sowie einem des UNHCR. Klagemöglichkeit in zweiter Instanz besteht - allerdings ohne aufschiebende Wirkung - vor dem Staatsrat.</p>	<p>► Gegen die Entscheidung der Kommission kann innerhalb von 30 Tagen Klage beim regionalen Verwaltungsgericht eingereicht werden, wobei auf zusätzlichen Antrag aufschiebende Wirkung gewährt wird, wenn die Klage nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. [Schoenemann 1992]</p> <p>► Das Fehlen eines "de facto"-Status führt zu einer großzügigen Anerkennungspraxis.</p> <p>► Während des ganzen Verfahrens hat der Asylbewerber keinerlei Anspruch auf Rechtsbeistand.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personen bei denen "die Asylgewährung aus humanitären Gründen gerechtfertigt ist", [Schoenemann 1992, S. 4/5]. 	<p>► Der Rechtsweg ist nur zur formalen, nicht inhaltlichen Prüfung offen. [UNHCR 1992, S. 9/10]</p>

Deutschland

Frankreich

Italien

Spanien

Kanada

- Die Abschiebung in offensichtlich unbegründeten Fällen kann nur in Ausnahmefällen gerichtlich ausgesetzt werden (Abs. 4).

- Die vorgenannten Absätze stehen völkerrechtlichen Verträgen nicht entgegen (Abs. 5).

► Das gleichzeitig geänderte AsylVfG trägt der geänderten grundrechtlichen Lage Rechnung. Im einzelnen enthält es:

- eine genaue Abgrenzung der Begriffe *sichere Drittstaaten* [§26a] und *sichere Herkunftsländer* [§29a]. Eine namentliche Nennung darunter fallender Länder erfolgt in Anhang I und II des Gesetzes. Sie sollen jeweils nur die wichtigsten Staaten nach beiden Abgrenzungen enthalten, d.h. die Nachbarstaaten Deutschlands unter den *sicheren Drittstaaten* sowie die Hauptherkunftstaaten unter den *sicheren Herkunftsländern*.
- eine Aufzählung aller Fälle, wann ein Antrag als *offensichtlich unbegründet* einzustufen ist [§30 (3)].
- Beschleunigungsmaßnahmen hinsichtlich der Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern und des gerichtlichen Rechtsschutzes.
- eine Umsetzung der geänderten Rahmenbedingungen aus den Zuständigkeitsregelungen des Schengener Zusatzübereinkommens sowie des Dubliner Übereinkommens.

► Nach den jüngsten Gesetzesänderungen (Juni 1993) sollen die Asylgesuche nun bereits vom Präfekten geprüft werden, der vor allem dann ablehnen kann, wenn "absichtlicher Mißbrauch" vermutet werden kann oder der Asylbewerber in einen sicheren Drittstaat zurückgeschickt werden kann [FAZ 21.6.93].

Deutschland	Frankreich	Italien	Spanien	Kanada
2) Zusätzliche Bleiberechte				
<p>► Es gibt grundsätzlich zwei Arten des Bleiberechts, die für abgelehnte Asylbewerber in Frage kommen: Aufenthaltsbefugnis und Duldung (siehe I.2.)</p> <p>► Die Situation eines Bürgerkrieges kann nach §54 AuslG durch die obersten <u>Landesbehörden</u> berücksichtigt werden. Nach den Änderungen von Mai 1993 wird sie jedoch ausführlich in §32a geregelt.</p>	<p>► Aus humanitären Gründen (z.B. in Fällen familiären Aufenthalts, familiärer Bindungen und von Krisen im Herkunftsland) kann der Aufenthalt von Ausländern geduldet werden.</p> <p>► Sofern die Abschiebung wegen der Lage im Herkunftsland ausgesetzt werden soll, ist eine Entscheidung des Innenministeriums erforderlich. [Schoenemann 1992, S. 26]</p>		<p>► Einen B-Status (entspricht Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung in der BRD) gibt es nicht, es kann aus humanitären Gründen Asyl gewährt werden.</p> <p>► Faktisch werden abgelehnte Asyl- und Flüchtlingsstatusbewerber geduldet, wenn sie eine (auch illegale) Arbeit gefunden haben. [Schoenemann 1992, S. 21]</p>	<p>► Abgelehnte Asylbewerber können vom "Case Management Branch" der Einwanderungsbehörde den Status "humanitarian and compassionate (H&C)" verliehen bekommen. [UNHCR 1992, S. 10]</p>
3) Aufnahmepolitik				
a) Bewegungsfreiheit				
<p>► Bei Unterkunft in den zentralen Aufnahmestellen: Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk.</p> <p>► Bei sonstiger Unterkunft: Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde (Beschränkung auf Gemeinde oder sogar Unterkunft möglich) [§§54ff. AsylVfG].</p>	<p>► Die ersten ein bis zwei Wochen werden alle Asylbewerber in Durchgangslagern untergebracht (an den Flughäfen wohl länger), danach besteht freie Wahl des Wohnsitzes.</p> <p>► Für besonders Bedürftige wird zur Zeit ein Netz von - freiwillig beziehbaren - Gemeinschaftsunterkünften aufgebaut [Schoenemann 1992, S. 13].</p>	<p>► Keinerlei Einschränkung der Bewegungsfreiheit.</p> <p>► Die Verfahren werden zentral im Rom bearbeitet, weshalb sich 50% der Asylbewerber dort auch aufhalten [Schoenemann 1992, S. 7].</p>	<p>► Bisher gibt es für Bewerber mit gültigen Einreisepapieren keinerlei Einschränkungen der Freizügigkeit [Schoenemann 1992, S. 9].</p> <p>► Nach dem neuen Gesetzentwurf sollen die Asylbewerber unter Beschränkung der Freizügigkeit auf das ganze Land verteilt werden. [Schoenemann 1992, S. 15]</p>	<p>► Keine Angaben</p>

b) Soziale Leistungen

► Unterkunft: Asylantragsteller sind verpflichtet, bis zu 6 Wochen, max. bis zu 3 Monaten in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen [§47]. Ist entschieden, daß der Asylantrag nicht unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, ist der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen [§50]. Danach sollen die Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftunterkünften untergebracht werden [§51 (1)]. Oft bleiben Asylbewerber auch nach Ablehnung in Übergangswohnheimen wohnen (gemäß örtlicher Schätzung 50 bis 60% [Steglich 1992]. In der Praxis reichen die zentralen Aufnahmeeinrichtungen nicht aus, um alle in Frage kommenden Asylbewerber unterzubringen. Daher muß oft eine teuere Unterbringung in Hotels und Pensionen vorgenommen werden.

► Sozialleistungen: Sozialhilfe ist im AsylVfG nicht gesondert geregelt. Somit gelten für Asylbewerber grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für andere Bedürftige (gemäß §120 BSHG ist jedoch ein Abschlag auf den Regelsatz möglich). Die Sozialhilfe wird als Hilfe zum Lebensunterhalt verstanden und soll als Sachleistung gewährleistet werden. Bei Unterbringung

► An sozialen Leistungen erhalten die Asylbewerber während des Verfahrens im ersten Monat 2.000 FF, danach für maximal ein Jahr 1.300 FF im Monat. Andere Leistungen (wie etwa Sozialhilfe) gibt es nicht. Die Lebenshaltungskosten sind dadurch nicht gedeckt, oftmals ist schon die Miete höher.

► Wer in den neuen Gemeinschaftsunterkünften unterkommt, erhält statt Geld Naturalleistungen und ein Taschengeld von bis zu ca. 75 DM im Monat.

► Die medizinische Versorgung ist sichergestellt [Schmid 1991, S. 22].

► Die Unterbringung in Sammelunterkünften soll inzwischen der Normalfall sein [Schmid 1991, S. 22].

► Asylbewerber haben sich selbst um eine Wohnung zu kümmern, erhalten staatliche Leistungen maximal die ersten 45 Tage (35 DM/Tag bei Mittellosigkeit).

► Krankenversichert sind sie nicht. [Schoenemann 1992, S. 6/7]

► Im Rahmen des verfügbaren Haushaltsmittel gewährt die Regierung Asyl- und Flüchtlingsstatus-Bewerbern einen Unterhaltszuschuß in Geld bis zur Höhe von 3/4 des Mindesteinkommens, soweit sie nicht über eigene Mittel verfügen. Ledige Bewerber erhalten ca. 515,- DM im Monat, Familien etwa 830,- DM.

► Von diesem Betrag muß der gesamte Unterhalt einschließlich Unterbringung bezahlt werden.

► Der Geldbetrag wird für eine Höchstdauer von 6 Monaten gewährt.

► Anscheinend gibt es im Anschluß hieran keine staatliche Unterstützung mehr.

► Grundsätzlich ausgenommen von der Geldleistung sind Bewerber aus Osteuropa (außer Jugoslawien), weil hinsichtlich dieser Staaten nach der Demokratisierung grundsätzlich von einer Verfolgungssicherheit ausgegangen wird.

► Asylbewerber, die keine Arbeit finden, haben Anspruch auf Sozialhilfe. [Kanad. Botschaft 26.1.93]

Deutschland

Frankreich

Italien

Spanien

Kanada

in Gemeinschaftsunterkünften wird Sozialhilfe durch entsprechende Sozialleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld) oder Wertgutscheine gewährt. Da dies oft unverhältnismäßig teuer ist, wird sie häufig doch als Geldzahlung vorgenommen. Allerdings wird dies von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt (Bsp. NRW: Präferenz für Sachleistungen) [Steglich 1992].

► Im Mai 1993 wurde ein *Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber* verabschiedet. Die Unterstützung von Asylbewerbern soll insbesondere im Falle der Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen in Sachleistungen erfolgen, sonst in Wertgutscheinen. In Ausnahmefällen können auch Geldleistungen gewährt werden, die sich grob an den Regelsätzen gemäß BSHG orientieren (allerdings Abschlag für Haushaltsvorstand von ca. 20-30%) und Zuschläge für Unterkunft, Heizung und Hausrat vorsehen. Zudem wird ein Taschengeld zwischen 40 DM und 80 DM pro Monat bezahlt [§2]. Für alle Gruppen werden Krankheitskosten eingeschränkt übernommen [§3]. Einkommen (auch aus Erwerbstätigkeit) und Vermögen wird beim Leistungsbezug ange-

► Soweit jedoch im Einzelfall gleichwohl Anhaltspunkte für eine vermutliche Verfolgung bestehen, erhalten auch Bewerber aus diesen Ländern Sozialhilfe. [Schoenemann 1992, S. 9]

Deutschland	Frankreich	Italien	Spanien	Kanada
<p>rechnet [§5]. Asylbewerber sind verpflichtet, während des Verfahrens gegen geringes Entgelt (DM 2,- pro Stunde) zu arbeiten [§4].</p> <p>► Die Gesamtkosten pro Asylbewerber für den Staat betragen ca. 15.000 DM jährlich (Stand 1992). Davon werden 8.000 DM für Sozialleistungen, für die Infrastruktur der Behörden anteilig 7.000 DM ausgegeben [FAZ v. 16.9.92]. Von dem neuen Gesetz erhofft man sich Einsparungen bei den Sozialleistungen von zwei Milliarden DM.</p>				
<p>c) Arbeitserlaubnis</p>				
<p>► Jeder Asylbewerber, der nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt (max. während der ersten drei Monate), darf eine Erwerbstätigkeit ausüben[§59 AsylVfG].</p> <p>► Nach dem neuen Asylbewerberleistungsgesetz (Mai 1993) haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von drei Tagen den zuständigen Behörden zu melden [§7].</p> <p>► Ebenso wird nach diesem Gesetz das erzielte Arbeitseinkommen auf den Bezug von Sozialleistungen mit 75% angerechnet. Übersteigt der anrechnungsfreie Teil jedoch 60% des Gegenwertes der sozialen Leistungen, kommt es zur vollen Anrechnung.</p>	<p>► Arbeiten dürfen Asylbewerber nur, wenn kein Franzose den entsprechenden Arbeitsplatz besetzen könnte, und der Arbeitgeber ca. 1.230 DM an das OMI zahlt.</p> <p>► Zwischen 1985 und Oktober 1991 gab es noch eine sechsmonatige Arbeitserlaubnis für Asylbewerber. [Schoenemann 1992, S. 14-15].</p>	<p>► Asylbewerber unterliegen einem Arbeitsverbot [Schoenemann 1992, S. 7].</p> <p>► Der Staat erwartet von den Asylbewerbern, daß sie schwarz arbeiten.</p>	<p>► Während des Verfahrens besteht ein Arbeitsverbot.</p> <p>► Gleichwohl suchen viele Asylbewerber illegale Arbeit, auf die sie angewiesen sind, sofern sie nicht oder nicht mehr in den Genuß der Sozialhilfe kommen. [Schoenemann 1992, S. 9]</p>	<p>► Asylbewerber im Verfahren müssen sich um (zeitlich befristete) Arbeit bemühen. [Kanad. Botschaft: 26.1.93].</p>

4) Verfahrensdauer

► Im beschleunigten Verfahren (25-30%) beim Bundesamt durchschnittl. Dauer bis zu acht Wochen [Stand Sept.1991 - Dt.Bundestag 12/1176].

► Durchschnittliche Dauer des Verwaltungsverfahrens 13 Monate, des Gerichtsverfahrens 11 Monate [Stand 1992 - Dt.Bundestag 12/3589, S.6].

► Durchschnittl. Dauer bei offensichtlich unbegründeten Anträgen aus best. Hauptherkunftsländern: 4-6 Wochen beim Bundesamt, 2-4 Monate bei den Gerichten (Eilverfahren) [Stand Ende 1991 - Dt.Bundestag 12/2062, vgl. auch Drucksache 11/2829 Landtag NRW]

► Die Dauer eines Asylverfahrens beträgt in der Regel 6 Wochen bis 3 Monate, inkl. Rekursverfahren maximal 8 Monate.

► Eine Beschleunigung wurde im Jahre 1989 durch die zusätzliche Mittelgewährung an l'OFPRA erreicht.

► Für das Asylverfahrens wird eine Dauer von 20 bis 30 Tagen zwischen Protokollierung des Antrages und Zustellung des Bescheides angestrebt.

► De facto können *bis* zur Protokollierung, zwischen Protokollierung und Zustellung des Bescheides und während des Gerichtsverfahrens *jeweils* Monate vergehen. [Schoenemann 1992, S. 13/14]

► Die Verfahrensdauer wird mit durchschnittlich ein bis zwei Jahren angegeben.

► Es gibt eine Reihe von Fällen, die länger als zwei Jahre anhängig sind. [Schoenemann 1992, S. 17]

► Offensichtlich begründete und offensichtlich unbegründete Anträge werden zuerst behandelt (80% der Fälle) das Verwaltungsverfahren dauert hier ungefähr drei Monate [Schoenemann 1992, S. 14].

► Mit Hilfe des in dem neuen Gesetzentwurf angestrebten Schnellverfahren soll binnen vier Tagen über einen Asylantrag entschieden sein, in der Berufungsinstanz binnen weiterer zwei Tage [Handelsblatt 16.11.92].

► Die letzte Anhörung findet spätestens ein Jahr nach Ankunft in Kanada statt. Beschleunigte Verfahren dauern ungefähr drei Monate. [UNHCR 1992, S. 10]

5) Anerkennungsquote

► Durch das Bundesamt:
1988: 8,6%
1989: 5,0%
1990: 4,6%
1991: 6,9%
1992: 4,3%

► Bei den Gerichten: durchschnittl. Erfolgsquote (1987 bis 1989) bei Gerichtsverfahren in erster Instanz: 16,5%. Ca. 40% aller Asylbewerber gingen vor Gericht, daher zusätzlich 6,6%.

► 1991 klagten insgesamt 59.568 Asylbewerber gegen den Ablehnungsbescheid bei insgesamt 128.820 abgelehnten Asylbewerbern [Welt v. 18.10.92].

► Für Hamburg lag die gerichtl. Erfolgsquote (1991) bei 7,5% in erster Instanz. Ca. 52% gingen vor Gericht, daher zusätzlich 3,9%.

► Die Anerkennungsquote erhöht sich durch Gerichtsentscheidungen um 1,5% bis 3% (1988-1990 Verbleibsstatistik) [Dt.Bundestag 12/3589, S. 8]

► Im Verfahren wurden 1991 13% der Bewerber anerkannt. Von der Rekurskommission noch einmal 7% der Gesamtbewerberzahl, zusammen 19,7% [Schoenemann 1992, S. 21].

► Der Staatsrat hat bisher nur zwei bis drei Bewerber pro Jahr anerkannt.

► Die Anerkennungsquote belief sich (1991) auf 4,05% (mit Albanern) bzw. 4,9% (ohne Albaner).

► Über die Zahl der gerichtlichen Anerkennungen sind noch keine Zahlen erhältlich. [Schoenemann 1992, S. 12/13]

► Für 1991 betrug die Anerkennungsquote im Verfahren 4,1% (wenn für diesen Zeitraum eine Zahl von 10,6% genannt wird, wurden die Polen nicht mitgezählt).

► In der ersten Gerichtsinstanz werden 8%, in der zweiten 4% der Rechtsmittel positiv beschieden [Schoenemann 1992, S. 17]; leider liegen keine Angaben vor, wieviele abgelehnte Asylbewerber Rechtsmittel einlegen].

► Bei Ablehnung des Antrags auf Asyl- oder Flüchtlingsstatus haben die Ausländer eine geduldete Frist von 2 Monaten zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese wird nach dem üblichen Verfahren gewährt. [Werth/Körner 1991, S. 71]

► Die Anerkennungsquote betrug 1991 64% (1990: 70%; 1989: 76%) [UNHCR 1992, S. 9].

6) Abschiebungsquote

► 1. Halbjahr 1990 (bezogen auf alle zur Ausreise verpflichteten Asylbewerber):

- abgeschoben: 5,9% (1989: 8,1%, gesamt 1990: 7,5%)

- kontrolliert ausgereist: 17,8% (1989: 21,6%)

- untergetaucht: 15,3% (1989: 25,6%)

- Duldung: 17,2% (1989: 23,8%)

- andere Bleiberechte: 1989: 34,5%.

► Abschiebungspraxis abhängig von Bundesland (kann aus humanitären Gründen Abschiebung aussetzen) und Ausländerbehörde. Beispiele:

- Niedersachsen (1.Hj.1991): Abschiebung 6%, kontr. Ausreise 17%, untergetaucht 17,8% bezogen auf abgelehnte Asylbewerber [FAZ v. 9.3.92].

- Hamburg (1991): Abschiebung: 25,0%, kontr. Ausreise 10%, untergetaucht 14,1%, Duldung 5,5%, Bleiberecht 24,3% [ZEIT v. 13.3.92] bezogen auf abgelehnte Asylbewerber.

- München (1991): Abschiebung: 5,5%, kontr. Ausreise 24,2%, untergetaucht 44% bezogen auf abgelehnte Asylbewerber [FAZ v. 1.10.92].

► Abschiebung soll einen Monat nach Ablehnung des Antrages erfolgen, der Betroffene kann binnen 24 Stunden dagegen Klage erheben, wobei das Verfahren binnen 48 Stunden erledigt sein sollte [Schoenemann 1992, S. 24-25].

► Von 48.859 Ausweisungsanordnungen wurden 1992 8.638 vollzogen (1991: 42.000 bzw. 8.500). In dieser Zahl sind nicht nur abgelehnte Asylbewerber enthalten [Schoenemann 1992, S. 26; FAZ 17.6.93].

► Man will in Zukunft Vereinbarungen mit den Herkunftsländern über die Wiederaufnahme der Migranten treffen [Liberation 9.4.93]

► Ein Teil der jüngsten Gesetzesänderungen (Juni 1993) haben den Zweck, die Ausweisung zu erleichtern. So werden die gesetzlichen Einspruchsmöglichkeiten im wesentlichen entfallen [FAZ 8.5.93; 17.6.93].

► Nach Angaben der Kommission gab es 1991 12.000 Ausweisungsanordnungen, wovon 4.000 durch Abschiebung vollzogen wurden. Diese Zahlen beziehen sich nicht nur auf Asylbewerber sondern auch auf andere Ausländer.

► Bei der albanischen Einwanderungswelle vom August 1991 wurden die 13.000 Albaner ohne Asylverfahren nach Albanien zurückgebracht.

► Abschiebungen von Asylbewerbern, die ein Asylverfahren durchlaufen haben, sind bisher kaum vorgekommen. [Schoenemann 1992, S. 15-17].

► Abgelehnte Asylbewerber tauchen in der Regel als illegale Einwanderer unter [Schoenemann 1992].

► Ausweisungen erfolgen in der Regel nur bei dem Verdacht der Straffälligkeit [Werth/Körner 1991].

► Es wird bisher de facto kaum ausgewiesen und abgeschoben [Schoenemann 1992, S. 21].

► 20% der auf spanischem Staatsgebiet festgenommenen Personen in den letzten Jahren waren Ausländer, davon wurde rund ein Drittel ausgewiesen.

► 85% der Ausweisungen wiederum wurden mit "fehlenden Papieren" begründet. [Werth/Körner 1991, S. 69]

► Es werden bisher nur sehr wenige abgelehnte Asylbewerber abgeschoben, eine Steigerung der Abschiebequote wird inzwischen angestrebt [UNHCR 1992, S. 11].

► Es gibt drei Arten von *Removal Orders*: *Exclusion Order* heißt eine Einreiseverweigerung oder Ausreisearrrest. Eine *Departure Order* verpflichtet zur Ausreise innerhalb einer kurzen Frist.

Wird diese Frist nicht eingehalten, wird automatisch eine *Deportation Order* ausgesprochen. Mit dieser ist ein Wiedereinreiseverbot verbunden. Soll dieses aufgehoben werden, ist die Zustimmung des Ministers und die Zahlung der Abschiebekosten erforderlich.

► 1992 wurden 11.000 *Deportation Orders* ausgesprochen, 7.138 Personen wurden von Staats wegen abgeschoben. [kan.-Botschaft]

► Gegen die Ausreiseverfügungen können alle, die nicht vor der Einreise in den USA oder Saint-Pierre et Miquelon wohnhaft waren, Einspruch einlegen.

Deutschland	Frankreich	Italien	Spanien	Kanada
<p>- Baden-Württemberg (1991): Abschiebung von 20% der ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerber. Benrath behauptet, daß nur 1,5% der abschlägig beschiedenen Asylbewerber abgeschoben würden [FAZ 28.7.92].</p>				
<p>7) Anteil der an der Grenze gestellten Anträge</p>				
<p>► Der Anteil der an der Grenze gestellten Asylanträge ist ständig gesunken (1990: 8,2%, 1991: 5,4%, 1992: 2,5%).</p> <p>► Der größte Teil der an der Grenze gestellten Asylanträge wurde bei Flughafendienststellen gestellt (1990: 6,8% aller Asylanträge, 1991: 5,4%, 1992: 1,6%) [Dt.Bundestag 12/3589, S. 4; von Pollern 1993, S. 28]</p>	<p>► Weniger als 1% der Asylanträge werden an der Grenze gestellt [Schoenemann 1992, S. 31].</p>	<p>► Nach Schätzung des Innenministeriums werden ca. 10% der Anträge an der Grenze gestellt [Schoenemann 1992, S. 9].</p>	<p>► Etwa 10% der Anträge werden an der Grenze gestellt. Ca.55% der Bewerber reisten 1991 auf dem Luftweg ein, 22% auf dem See- weg, 23% auf dem Landweg. [Schoenemann 1992, S. 11]</p>	<p>► Keine Angaben.</p>

VI. Einwanderungsgesetz sowie -quoten

1) Einwanderungsgesetz

► Ein Einwanderungsgesetz gibt es nicht. Es ist jedoch seit dem starken Anstieg der Asylbewerberzahlen 1990/1991 ein dahingehender Vorschlag immer wieder ins Gespräch gebracht worden, ohne aber nähere Vorgaben für eine Ausgestaltung zu geben. Kritische Punkte sind:

- Die Anrechnung von Flüchtlingen (Asylbewerber, -berechtigte, Bürgerkriegsflüchtlinge).
- Die Einbindung der Aussiedler.
- Die absolute Höhe der zu tolerierenden Zuwanderung. Als Diskussionsbasis wurde die Zahl von 300.000 bis 350.000 in den Raum geworfen, was der Differenz zwischen Geburten und Todesfällen entspricht.
- Die Einbeziehung von Rückwanderung/Auswanderung.
- Die Wechselbeziehung zwischen Asylantragstellung und Antragstellung auf permanente Zuwanderung.
- Orientierung an der Situation auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt.

► Für eine Einwanderungspolitik mit Quoten sieht man im Ministerium für Soziales und Integration keinen Anlaß. Zum einen bestehe nicht die Notwendigkeit einem Bevölkerungsrückgang entgegenzusteuern, denn die Bevölkerung werde bis zum Jahre 2000 voraussichtlich auf 60 Mio. Einwohner ansteigen. Zum anderen besteht die Sorge, daß Einwanderungsquoten zusätzliche Zuwanderungswellen auslösen würden und außerdem nach innen und nach außen ein Streit darüber entstehen könnte, aus welchen Ländern Einwanderer aufgenommen werden sollen und aus welchen nicht [Schoenemann 1992, S. 30].

► Für die Zuwanderung ist - mit Ausnahme der Asylverfahren - das Amt für internationale Migration (OMI) zuständig.

► Das "Legge Martelli" sieht in Art.2 vor, daß ein jährlicher Einwanderungsplan erstellt werden soll, an dem die Visa-Vergabe mit dem Zweck der Arbeitsaufnahme ausgerichtet werden soll und der folgenden Kriterien beachten soll:

- Erfordernisse der Volkswirtschaft.
- finanzielle und administrative Ressourcen für die Bewältigung der Einwanderung
- Beschäftigungsinteresse von aus anderen Gründen eingewanderten Ausländern
- von Italien eingegangene internationale Verpflichtungen.

► Bisher (seit 1991) ist noch kein derartiger Plan aufgestellt worden. [Schoenemann 1992]

► Im Oktober 1991 wurde ein Generaldirektorat für Migration im Arbeitsministerium eingerichtet. Es ist u.a. verantwortlich für die Hilfestellung bei Binnenwanderung, Planung von Wanderungsbewegungen und die Beaufsichtigung von Ausgabe und Verlängerung der Arbeitserlaubnisse. [SOPEMI 1992, S. 77]

► Hinsichtlich der Einwanderungspolitik wird nicht an die Einführung bestimmter Einwanderungsquoten gedacht.

► Vielmehr wird angestrebt, zur Eindämmung der Zuwanderung vermehrt Saisonarbeit zuzulassen, berufliche Qualifizierungsprogramme durchzuführen und Joint-venture-Unternehmungen zu fördern. [Schoenemann 1992, S. 24]

► Einwanderung wird als wichtige Quelle für qualifizierte Arbeitskräfte angesehen. Man möchte das Sinken des natürlichen Bevölkerungswachstums ausgleichen, die Zahl der Einwanderer aber nicht so groß werden lassen, daß deren Integration gefährdet wird.

► Menschen, die einwandern wollen, müssen dies vom Ausland aus beantragen.

► In einem Fünf-Jahres-Plan wurden die Planziele für die Jahre 1991 bis 1995 festgelegt. In Zukunft soll dies wieder jährlich geschehen. Den Provinzen steht offen, ein Abkommen mit der Bundesbehörde zu schließen, das ihnen die Auswahl der Einwanderer überläßt. Sie brauchen zur Festlegung ihrer Planziffern für die einzelnen Einwanderungskategorien die Zustimmung des Bundesministers.

► Die Planziffern können grundsätzlich über- oder unterschritten werden.

2) Einwanderungsquoten

► Nicht existent.

► Nicht geplant.

► An Einwanderungsquoten ist "offenbar" auch für die nächsten Jahre nicht gedacht [Schoenemann 1992, S. 22].

► Nicht existent.

► 1990 wurde 213.611 Personen die Einwanderung gewährt. Diese Zahl soll bis 1992 auf 250.000 Personen pro Jahr angehoben werden.

► Die Einwanderer werden nach 9 Kriterien ausgewählt. Ein differenziertes Punktsystem sorgt für eine ausgeglichene Gewichtung:

- gute Gesundheit (Voraussetz.)
- hohe Schulbildung (einen Punkt pro Schuljahr, max. 12),
- gute Berufsausbildung (max. 15)
- lange Berufserfahrung (max. 8)
- Bedarf des Arbeitsmarktes (das Arbeitsministerien des Bundes vergibt Punktzahlen 1, 5 oder 10 für gesuchte Berufe, die Arbeitsministerien der Provinzen geben Zielvorgaben für besonders stark gesuchte Berufe.)
- Stellenzusage liegt bereits vor (10)
- Alter (21 bis 44 J.: 10, jedes Altersjahr Abweichung 2 Abzug)
- sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch (Tests in Sprechen, lesen und schreiben, je Sprache max. 9, zusammen max. 15)
- erfolgversprechendes Persönlichkeitsbild (nach Einschätzung)

Deutschland

Frankreich

Italien

Spanien

Kanada

des Einwanderungsbeamten in der Botschaft nach den Kriterien Anpassungsfähigkeit, Motivation, Engagement u.ä., max. 10).

- mit Hilfe eines *Demographic Factor* (max. 10) wird die Zahl der Bewerber den anvisierten Planzahlen angepaßt (nicht näher ausgeführt).

► Insgesamt sind 100 Punkte zu erreichen. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden ausgewählt ohne Rücksicht auf die Herkunftsländer.

► Die einzelnen Provinzen können der Einwanderungsbehörde Zielvorgaben für bestimmte von ihnen gesuchte Einwanderergruppen anmelden.

► Unternehmer und Investoren werden bevorzugt ins Land geholt, wobei Investoren für 5 Jahre mindestens \$ 100.000 investieren müssen, Unternehmer aktiv werden und Arbeitsplätze schaffen müssen. Unternehmer, die dies nicht erreichen, werden wieder ausgewiesen (1990: nur in drei Fällen). Aus diesem Bereich kamen (inkl. Familienangehörige) 1990 9% der Einwanderer, sie brachten \$ 435.307.000 ins Land, und schufen 7.683 Vollzeit- sowie 1.055 Teilzeitarbeitsplätze. Die meisten von ihnen kamen aus Hongkong.

VII. Erwerb der Staatsangehörigkeit

► In Deutschland gilt das *ius sanguinis*, d.h. die Staatsangehörigkeit eines Neugeborenen richtet sich grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit der Eltern.

► Bei der Einbürgerung von Ausländern unterscheidet man die Anspruchseinbürgerung (eines Deutschen i.S. der Art. 116 (1) GG, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt) und die Ermessenseinbürgerung nach §§ 8,9 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG). 1990 (1989) wurden 81.140 (50.784) Anspruchseinbürgerungen und 20.237 (17.742) Ermessenseinbürgerungen durchgeführt [Stat. Bundesamt] (Unautorisierte Zahlen für 1992: ca. 115.000 bzw. ca. 30.000).

► Seit 1.1.1991 gibt es einen Einbürgerungsanspruch nach §§ 85-91 AuslG (seit 1.1.1991). Er gilt insbesondere für Ausländer der zweiten Generation mit einem Mindestaufenthalt von acht Jahren sowie alle Ausländer, die schon seit mindestens 15 Jahren in Deutschland leben und grundsätzlich den eigenen Lebensunterhalt bestreiten können. Dabei muß die bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel aufgegeben werden.

► In Frankreich sind grundsätzlich sowohl Elemente des *ius soli* (d.h. entscheidend für die Staatsangehörigkeit ist der Ort der Geburt) als auch des *ius sanguinis* vorhanden (vgl. CNF). Genauer ausdifferenziert gibt es vier Arten von Einbürgerung [Zahlen f. 1991 aus Chimelli 1993]:

1) Bei Geburt wird die Staatsangehörigkeit entweder durch Abstammung von einem französischen Elternteil (unabhängig vom Ort der Geburt) oder durch Geburt auf französischem Territorium.

Im zweiten Fall muß zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens ein Elternteil wurde in Frankreich geboren (ohne Franzose zu sein!)

- das Kind erwirbt nicht die Staatsangehörigkeit seiner ausländischen Eltern

- die Eltern sind staatenlos [Renner 1993, S. 51].

Ihre Zahl wird für 1991 mit 17.399 (1990: ca. 20.000) angegeben.

2) Mit Erreichen der *Volljährigkeit* werden alle Jugendlichen, die zu diesem Zeitpunkt

► Italiens Staatsangehörigkeitsrecht enthält sowohl Elemente des *ius soli* als auch des *ius sanguinis*.

► Die italienische Staatsangehörigkeit erhält, wer als Kind wenigstens eines italienischen Elternteils geboren wird oder von einem Italiener adoptiert wird.

► Daneben kann die Staatsangehörigkeit durch Erklärung erworben werden, wenn:

- ein Eltern- oder Großeltern- teil Italiener kraft Geburt war.

- der Ausländer in Italien geboren ist und dort seinen Wohnsitz ununterbrochen bis zur Volljährigkeit beibehält.

In beiden Fällen muß die Erklärung binnen eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit abgegeben werden (Naturalisierung durch Willenserklärung).

► In Spanien gilt ein gemischtes System aus *ius sanguinis* und *ius soli*: Die spanische Staatsangehörigkeit wird per Geburt erworben, wenn mindestens ein Elternteil Spanier ist oder mindestens ein Elternteil in Spanien geboren wurde.

► Personen unter elterlicher Gewalt bzw. Vormundschaft einer Person spanischer Staatsangehörigkeit können sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Vollendung des 14. bzw. 18. Lebensjahres zum spanischen Staatsangehörigen erklären.

► Anspruch auf Einbürgerung durch Antrag setzt einen zehnjährigen Aufenthalt voraus. Auf fünf Jahre verkürzt ist diese Zeit für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge; eine Aufenthaltszeit von zwei Jahren reicht für die Staatsangehörigen iberamerikanischer Länder sowie anderer mit Spanien historisch verbundenen Staaten aus.

► Wer in Kanada geboren ist oder mindestens ein kanadisches Elternteil hat, ist automatisch Kanadier.

► Um die kanadische Staatsangehörigkeit zu erwerben, muß man in den vier Jahren vor Antragstellung drei Jahre in Kanada ansässig gewesen sein. Zeiten, die man nicht als "Einwanderer" in Kanada gelebt hat, werden hierbei nur halb gezählt. Verlangt wird außerdem, daß man legal eingereist ist, sich in den letzten drei Jahren nichts hat zu Schulden kommen lassen, gute Kenntnisse des Englischen und/oder Französischen, und des politischen Systems (zu letzterem siehe die Broschüre "The Canadian Citizen"). [How to become a Canadian Citizen, 1987]

► 1990 wurden 104.267 Personen eingebürgert (1989: 87.476) [SOPEMI 1992, S. 36].

Deutschland

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für alle nach dem Ausländergesetz berechtigten Ausländer DM 100,- [Rittstieg 1992, BMI 1991].

► Für die Ermessenseinbürgerung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Staatsbürgerliche und kulturelle Voraussetzungen (deutsche Sprachkenntnisse, Hinwendung zu Deutschland sowie zum Deutschtum), Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, eine minimale Aufenthaltsdauer von in der Regel zehn Jahren, die Unbescholtenheit sowie bestimmte wirtschaftliche Voraussetzungen wie der Besitz einer Wohnung sowie das Bestreiten des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln. Der Rahmen für die Einbürgerungsgebühr erstreckt sich von DM 100,- bis DM 5.000,- [Bannas 1993; Rittstieg 1992; BMI 1991].

► Der Regelanspruch auf Einbürgerung gemäß §§85, 86 AuslG wird mit der Änderung des Ausländergesetzes durch einen Rechtsanspruch ersetzt; das Ermessen der Behörden bei der Einbürgerung erhält damit eine weitere Einschränkung. Allerdings kann dann die Einbürgerung versagt werden, wenn der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist oder ein Ausweisungsgrund gegen ihn vorliegt.

Frankreich

seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatten, automatisch eingebürgert, sofern sie nicht Widerspruch einlegen. Für 1991 wird ihre Zahl mit 23.500 (1990: 23.500) angegeben. Widerspruch legen jährlich um die 2.000 Jugendliche ein. [Lebon 1992].

► Nach einem gerade verhandelten Gesetzentwurf der Regierung soll diese Regelung dahingehend umgewandelt werden, daß die Jugendlichen im Alter von 16 bis 21 den Wunsch nach einer Einbürgerung bekunden müssen [SZ v. 12.5.93, Liberation v. 9.4.93].
3) Per "*Déclaration*" wird eingebürgert, wer einen Rechtsanspruch geltend macht (1991: 29.676; 1990: 30.077), insbesondere:

- minderjährige Kinder, die mit Erreichung der Volljährigkeit automatisch eingebürgert werden,

- Ehepartner von Franzosen.

► Das Erlangen der Staatsbürgerschaft durch Eheschließung wird im Rahmen des neuen Gesetzes von Juni 1993 deutlich erschwert. Der Ausländer muß nun über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen,

Italien

► Auf Antrag kann eingebürgert werden u.a.
- der Ehegatte eines Italieners bei einem Mindestaufenthalt in Italien von 6 Monaten (oder die Ehe seit 3 Jahren besteht).
- Ausländer mit italienischen Vorfahren bei einem Mindestaufenthalt in Italien von 3 Jahren.
- wer in Italien geboren ist.
- wer seit 10 Jahren in Italien wohnt (4 Jahre bei EG-Bürgern).
- wer "wertvolle Dienste für den Staat" geleistet hat oder an wessen Einbürgerung ein "außergewöhnliches staatliches Interesse" besteht.

Spanien

► Für in Spanien geborene sowie mit Spaniern verheiratete Personen ist ein Aufenthalt von einem Jahr hinreichend für die Einbürgerung [Schoenemann 1992, S. 22/23; Renner 1993, S. 59].
► Bedingung für die Einbürgerung als Aussiedler aus Lateinamerika ist der Nachweis spanischer Vorfahren waren [SOPEMI 1992, S.37].
► 1990 erwarben 7.049 Ausländer die spanische Staatsangehörigkeit (1989: 5.803; 1988: 8.292) [SOPEMI 1992, S. 36].

Kanada

► Die Änderung des RuStAG von Mai 1993 reduziert die Einbürgerungsgebühr auf DM 100,- bis DM 500,- [§8]. Weiterhin wird der Begriff der "Unbescholtenheit" durch wesentlich konkretere Kriterien ersetzt, nämlich das Vorliegen bestimmter Ausweisungsgründe gemäß §§ 46, 47 AuslG.

bevor er die französische Staatsbürgerschaft erwerben kann. Der Bürgermeister kann bei Verdacht der "Scheinehe" die Eheschließung verweigern und sogar die Staatsanwaltschaft einschalten [SZ 12.5.93].

4) Ermessenseinbürgerungen per "*Décret*" (1991: 35.735; 1990: 34.899) setzen in der Regel einen fünfjährigen Aufenthalt im Inland, ausreichende Sprachkenntnisse und eine gewisse Integration voraus. Auch ehemalige Franzosen gehören hierzu. [Lebon 1992, S. 21-26; Schoenemann 1992, S. 27/28].

► Doppelstaatsbürgerschaften sind erlaubt. [Schoenemann 1992, S. 28]

► Die französischen Überseedepartements (*DOM*) sind Teil des Mutterlandes, die Überseeterritorien (*TOM*) mit ihm in einer Staatengemeinschaft verbunden, es gibt nur eine gemeinsame Staatsbürgerschaft [Verfassung, Titel XII, Art.77].

VIII. Sonstiges

► Große Bedeutung in Deutschland hat die Einwanderung von **Aussiedlern**. Wer "Aussiedler" ist, steht im Bundesvertriebenengesetz §1. Grundsätzlich muß der Aussiedler drei Bedingungen erfüllen:

- deutsche Volkszugehörigkeit ("wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Erziehung, Sprache und Kultur bestätigt wird") oder deutsche Staatsangehörigkeit
- zum Nachweis von Vertreibungsdruck muß nachgewiesen werden, daß dem Antragsteller durch seine deutsche Volkszugehörigkeit Nachteile erwachsen sind,
- aus bestimmten, einzeln aufgeführten Ländern stammen.

► Mit Jahresbeginn 1993 erfolgte eine Anpassung des BVFG an die geänderten Verhältnisse. So wurde der Begriff des "Spätaussiedlers" eingeführt. Drei wesentliche Bestimmungen unterscheiden den "Spätaussiedler" vom "Aussiedler":

- Spätaussiedler haben ihre Siedlungsgebiete erst nach 1992 verlassen.

► Nach deutschem Vorbild unternahmen die Franzosen mehrmals - so 1977 und 1991 - Versuche, mit **Remigrationsprogrammen** Ausländer zur Rückkehr in ihr Herkunftsland zu bewegen.

► Das Programm von 1977 nutzten in erster Linie Spanier und Portugiesen, die sowieso nach dem Ende der Diktaturen in ihre Heimatländer zurückkehren wollten.

► Man hatte sich Entlastung von den kulturellen und sozialen Problemen erhofft, die durch die islamischen Einwanderer aus Nordafrika bedingt sind. Diese Hoffnungen trogen [Imbusch 1991].

► Das Programm von 1991 nutzten nur wenige hundert Personen [SOPEMI 1992]. Das auf die Jahre 1991 und 1992 beschränkte Programm beinhaltet die Übernahme der Reisekosten durch Frankreich und eine Zahlung von 1000 FF pro Kopf [Lebon 1992, S. 104].

► Die **albanischen Ausreisewellen** von 1991 haben Italien völlig unvorbereitet getroffen. Er erfolgte in zwei Wellen.

► Den Ankömmlingen vom März (21.300) wurde erlaubt, in Italien Arbeit zu suchen, nur ein geringer Teil wurde zwangsweise oder mit Rückkehrhilfen nach Albanien zurückgeschickt (1.465).

► Die Ankömmlinge vom August wurde mit wenigen Ausnahmen, die in ärztliche Behandlung kamen, nach Albanien zurückgeschickt [OECD 1992].

► Italien versucht in Albanien die "Fluchtursachen zu bekämpfen", indem es einerseits mit Hilfe massiver Lebensmittel- und Aufbauhilfe die Versorgung verbessert bzw. überhaupt erst möglich macht, andererseits Häfen und Küste militärisch kontrolliert [Schoenemann 1992].

► Der Anteil der Bürger von Industrieländern an den legal im Land befindlichen Ausländern ist in Spanien besonders hoch. Nach isoplan-Schätzungen betrug er 1989 58% [Werth/Körner: 61].

► Die **wenigsten Flüchtlinge** kommen von selbst ins Land, im Normalfall holt Kanada in Absprache mit dem UN-Flüchtlingskommissariat Flüchtlinge aus anderen Erdteilen selbst ab. Sie richten sich nach der Genfer Konvention, nehmen darüberhinaus aber aus einigen Ländern auch politische Häftlinge auf, die noch nicht geflüchtet waren. Interessant ist, daß nur ungefähr die Hälfte der Flüchtlinge vom Staat finanziert werden. Kanada gestattet privaten Organisationen, Flüchtlinge in beliebiger Zahl ins Land zu holen, vorausgesetzt sie kommen für einen bestimmten Zeitraum für deren Lebensunterhalt auf.

► Darüberhinaus werden klar umrissene Gruppen bestimmt (*prescribed classes*), die unter die Kategorie der Härtefälle und humanitär begründeten Einwanderung (h&c) fallen.

- Bei Antragstellern aus der ehemaligen Sowjetunion wird das Kriegsfolgeschicksal in der Regel vermutet.

- Spätaussiedler kann nicht mehr werden, wer nach 1992 geboren ist. Eine weitere wichtige Bestimmung ist die Einführung eines jährlichen Kontingentes für die erteilten Aufnahmebescheide. Von diesem Kontingent (ca. 220.000) darf max. um 10% nach oben oder unten abgewichen werden.

► Ehegatte und Abkömmlinge des Spätaussiedlers sind auf Antrag in den Aufnahmebescheid miteinzubeziehen.

► Seit Juli 1990 wird das Aufnahmeverfahren gemäß dem neuen Aussiedleraufnahmegesetz (AAG) vom Herkunftsland aus betrieben. Nur in besonderen Härtefällen können in Frage kommenden Personen sich auch schon vor Abschluß des Aufnahmeverfahrens in Deutschland aufhalten.

► Vor Zustellung des Aufnahmebescheides an den Antragsteller muß die Zustimmung des zuständigen Bundeslandes eingeholt werden. Erst wenn der Antragsteller im Besitz diesen Titels ist, kann er nach Deutschland einreisen. Nach der Ankunft in Deutschland, gelten er und seine Familie dann nach Art. 116 (1) GG als Deutsche.

► Es lassen sich in Anlehnung an vornehmlich von Barsotti u. Lecchini (1992) ausgewerteten Untersuchungen verschiedene **Gruppen von Einwanderern** feststellen:

1) 40% der regulären ausländischen Wohnbevölkerung in Italien kamen 88/89 aus anderen Industrieländern. Sie kommen entweder, um sich in mediterranem Klima auf Dauer niederzulassen (bzw. ihren Lebensabend dort verbringen wollen), oder um als hochqualifizierte Experten einen Arbeitskräftebedarf zu decken, der durch das italienische Ausbildungssystem nicht abgedeckt werden kann.

2) Die Einwanderer aus den Maghreb-Staaten halten sich häufig nur zu saisonaler Arbeit in Italien auf, um die durch Saisonarbeit in ihrer Heimat entstehende Arbeitslosigkeit zu überbrücken,

3) Einwanderer aus Schwarzafrika haben zumeist das Ziel, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Kapital anzusammeln, von dem sie später in ihrem Herkunftsland leben können.

Eine im Einwanderungsplan umrissene Zahl von Personen wird hierbei vom Staat finanziert, weitere können durch jeden dauerhaft in Kanada Ansässigen oder Organisationen gegen Bürgerschaft ins Land geholt werden.

► Aufgrund des Freihandelsabkommens mit den USA dürfen die Angehörigen von 59 Berufen ins jeweils andere Land einreisen und für einige Zeit (nicht näher spez.) ohne Rücksicht auf den regionalen Arbeitsmarkt dort arbeiten.

► Foot (1991) schildert die **demographischen Effekte** der Einwanderung: Bezogen auf den Zeitraum von 1956 bis 1986 war die Einwanderung verantwortlich für 44% des kanadischen Bevölkerungswachstums. So konnte einem stärkeren Rückgang des Bevölkerungswachstums entgegen gewirkt werden, der Rückgang des natürlichen Bevölkerungswachstums konnte aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

Deutschland

Frankreich

Italien

Spanien

Kanada

► Spätaussiedler mit Familie in Deutschland werden bei der Erteilung des Aufnahmebescheides bevorzugt behandelt.

► Stand Juni 1992: Ca. 700.000 Anträge bei Bundesverwaltungsamt noch nicht entschieden.

► Bearbeitungszeit pro Fall: zwischen 3 Monaten und 2 Jahren.

► Letzte Zuwanderungszahlen: 1989: 377.042, 1990: 397.067, 1991: 221.974, 1992: 221.995, Jan.-Mai 1993: 71.822.

► In Deutschland wurde 1983 ein **Rückkehrförderungsgesetz** beschlossen, das folgende Maßnahmen enthielt:

- sofortige Auszahlung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (für alle Ausländer außer EG-Bürgern, Spaniern und Jugoslawen, die bis 30.6.84 einen Antrag gestellt hatten und bis 30.9.84 ausgereist waren; ca. 135.000 Anträge, haupts. Türken).
- Rückkehrhilfe für Gastarbeiter, die im Rahmen von Massentlassungen arbeitslos geworden waren, oder mind. ein halbes Jahr von Kurzarbeit betroffen waren (Fristen wie oben) in Höhe von DM 10.500 je Antragsteller plus DM 1.500 pro Kind (ca. 16.920 Anträge).

► Hönekopp (1987) geht von starken Mitnahmeeffekten und geringer Wirkung aus.

4) Insbesondere Frauen von den Philippinen, die in Italien vornehmlich als Hausangestellte arbeiten, finanzieren ihre zu Hause verbliebene Familie. Dies entspricht der Strategie der Philippinen, möglichst gut ausgebildete Arbeitskräfte zu "exportieren", um von den Rücküberweisungen zu profitieren.

5) Eine fünfte Gruppe von Einwanderern arbeitet sich in der italienischen Arbeitswelt nach oben mit dem Ziel, ihr gesamtes Leben hier zu verbringen. So in erster Linie Iraner und Chinesen.

Damit dies geschieht, müßte ein Wechsel in den Rekrutierungsländern für die Einwanderer ins Auge gefaßt werden: Weg von der USA und Großbritannien, hin zu Südostasien und Afrika.

► Zunehmenden Problemen bei der Eingliederung der Einwanderer aufgrund kultureller Andersartigkeit will die kanadische Regierung mit verstärkter Bildungsarbeit unter den Einwanderern und der Unterstützung von Patenschaften entgegenwirken.

IX. Zahlenangaben

1) Datenlage

Die auf Basis von nationalen Angaben erstellten Statistiken internationaler Organisationen, so SOPEMI und EUROSTAT sind kaum differenziert, oft unvollständig und wenig aktuell [Werth/Körner 1991, S. 9]. Angesichts der Schwierigkeit, zeitnahe, auf einheitlichen Definitionen aufbauende Statistiken von den nationalen Behörden zu erhalten, sind sie in den meisten Fällen die einzige Quelle, auf die zurückgegriffen werden kann. Dennoch sollte die eingeschränkte Interpretationsfähigkeit der nationalen Werte bei einem Vergleich beachtet werden (vgl. auch SOPEMI (1992) S. 123-128] zur Beschreibung der Datenlage international und in den einzelnen Ländern).

► In Deutschland werden Ausländer sowohl im Einwohnermelderegister als auch in einem getrennt geführten Ausländerzentralregister geführt. Beide Statistiken werden nach den in gewöhnlich zehnjährigen Abstand erfolgenden Volkszählungen angepaßt. Die Daten werden verwaltet vom Statistischen Bundesamt.

► Die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg führt eine Arbeiterlaubnisstatistik und erfaßt in der Arbeitslosenstatistik und der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Ausländer getrennt nach Staatsangehörigkeit.

► Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf führt Statistiken über Asylbewerber, die Verwaltungsgerichte über Entscheidungen hinsichtlich gerichtlicher Anerkennung.

► Das Bundesverwaltungsamt in Köln führt Statistiken über Ausiedler.

► Statistiken erstellen das Nationale Institut für Statistik und ökonomische Studien (INSEE), das Amt für internationale Migration (OMI; Aufenthalts- und Arbeiterlaubnisse) und das Französische Amt zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA; Asylverfahren) [SOPEMI 1992, S. 129].

► Es gibt in Frankreich keine Melderegister oder Ausländerzentralregister, die Auskunft geben könnten über die tatsächliche Zahl an grenzüberschreitende Wanderungen. Die einzige Möglichkeit, Migration ansatzweise abzuschätzen, besteht darin, die Ergebnisse der Volkszählungen von zwei aufeinanderfolgenden Erhebungen zu vergleichen [Lebon 1992, S. 18].

► In Italien wird beim Innenministerium ein Ausländerzentralregister geführt. Es enthält auch die Daten über Asylbewerber. Das für Italien nicht minder wichtige Ausmaß der illegalen Beschäftigung wird vom Ministerium geschätzt. [SOPEMI 1992, S. 129; Werth/Körner 1991, S. 10]

► Der Jahresbericht des Generalkommissariats für Dokumentation der Generaldirektion der Polizei im Innenministerium enthält Ausländerzahlen, in denen aber Personen ohne eigene Aufenthaltserlaubnis, Minderjährige, Studenten, Staatenlose, Asylbewerber und Flüchtlinge sowie Einwanderer aus Ceuta und Melilla nicht auftauchen.

► Es gibt nur eine Studie im Auftrag der Caritas, die die gesamten Ausländer erfaßt.

► Volkszählungen und Melderegister enthalten keine Angaben über den Aufenthaltsstatus. Die grundlegenden Statistiken (Beschäftigung, Schule und Ausbildung) weisen Spanier und Ausländer nicht getrennt aus [Werth/Körner 1991, S.11].

► Kanada führt die Behörde "Employment and Immigration Canada" Statistiken über Einwanderung und Erteilung von Arbeiterlaubnissen. Es gibt kein Melderegister aber regelmäßige Volkszählungen. Diese Volkszählungen enthalten aber statt Nationalität das Merkmal "foreign born", was nicht vergleichbar ist.

2) Brutto- und Nettoeinwanderung

► Für 1990 wird eine Nettoeinwanderung von 1.041.000 Personen angegeben [Eurostat 1992, S. 6].

► In den ersten 5 Monaten 1992 verzeichnete die BRD 438.000 Zuzüge von Ausländern. Ihnen standen 236.000 Fortzüge gegenüber, was eine Nettoeinwanderung von 202.000 Personen ergibt. [Stat. Bundesamt]

► Neueste Zahlen für Jan.-Sept. 1991: Zuzüge Deutsche: 200.022
Fortzüge Deutsche: 62.776
Zuzüge Ausländer: 628.715
Fortzüge Ausländer: 342.738 (alles Gesamtdeutschland)

► Für 1990 (1988) wird eine Nettoeinwanderung von 80.000 (20.000) angegeben [Eurostat 1992, S. 6; 1990, S. 28].

► 1990 betrug die vom OMI registrierte Zuwanderung einschließlich Asylbewerber (61.372 Personen) 176.115 Personen [Lebon 1992, S. 8].

► Die tatsächliche Erstzuwanderung dürfte aus verschiedenen Gründen davon abweichen. Es wird geschätzt, daß der tatsächliche Zufluß zu den einzelnen Kategorien ca. 40-45% über dem tatsächlichen Zufluß (ohne Asylbewerber) liegt. Wer nicht meldepflichtig ist (z.B. EG-Bürger), wird statistisch nicht erfaßt.

► Ausländer, die ihren Aufenthaltsstatus wechseln, werden als Zuwanderer erfaßt, obwohl sie sich schon längere Zeit in Frankreich aufhalten. Die Zahl der tatsächlichen Ersteinwanderer wird daher für 1989 auf 165.000 geschätzt im Vergleich zu der von der OMI erfaßten Zahl von 114.612 [Lebon 1992, S. 9].

► Fortzüge werden statistisch überhaupt nicht erfaßt.

► Für 1990 wird eine Nettoeinwanderung von 133.000 Personen angegeben [Eurostat 1992, S. 6]. (1988: 65.000 [Eurostat 1990, S. 28].

► Für 1988 wird eine Nettoauswanderung von 39.000 Personen angegeben [Eurostat 1990, S. 28], was 0,8% der Bevölkerung entspricht (1 9 8 9 : 0 , 2 %) [Eurostat1992].

► Bruttoeinwanderung (1990): 213.611, davon:
Unabhängige Einwanderer: 53.529
Unterstützte Verwandte: 25.342
Wirtschaftsimmigranten: 18.259
Rentner: 3.488

► Fortzüge werden statistisch nicht erfaßt.

3) Familienzusammenführung

► Über Familienzusammenführung gibt es für Deutschland keine expliziten Zahlen. In einer empirischen Studie kommt Velling (1993) zu dem Ergebnis, daß Familienzusammenführung den größten Teil der Gastarbeiterzuwanderung nach 1973 ausgemacht haben dürfte; jedoch hat Bedeutung und Potential der Familienzusammenführung seit 1973 stark abgenommen. Pöschl (1990, S. 81) gibt an, daß im März 1987 8% der Ausländerehepaare noch im Heimatland lebende Kinder haben.

► 1990 bekamen 36.949 Personen über die Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis. 32.139 von ihnen wanderten erst nach der Erlaubnis ein [Lebon 1992, S. 76].
 ► Diese Zahlen enthalten allerdings nur Familienangehörige von Nicht-EG-Bürgern (aber schließen ca. 100 Spanier und Portugiesen ein)!
 ► 1991 umfaßte die Familienzusammenführung 35.625 Personen [Chimelli 1993].

► Keine Angaben.

► Keine Angaben (explizites Programm für Familienzusammenführung existiert nicht) [Schoenemann 1992, S. 25].

► Familiennachzug: 73.342 (1990)

4) Asylbewerber und weitere politisch/humanitär begründete Einwanderung

► 1992 kamen 438.200 Asylbewerber ins Land. Asylbewerber: 1989: 121.318, 1990: 193.063, 1991: 256.112. Dazu hat Deutschland 1992 ca. 250.000 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Jugoslawien aufgenommen.

► 1992 kamen 26.800 neue Asylbewerber (1989: 61.422; 1990: 56.053; 1991: 26.800) [UNHCR 1992]. Eine andere Quelle weist für 1990 54.369 Fälle und 239 Familienangehörige getrennt aus. Fall- und Personenzahlen differieren demnach nur unwesentlich. [EG-Kommission, Anl.2]

► 1991 wurden nach offiziellen Angaben des Innenministeriums 23.317 Asylanträge gestellt, davon waren 76,16% Albaner [Schoenemann 1992, S. 12] (1989: 2.240, 1990: 3.376, 1992: 2.500 [UNHCR 1992]).

► Die Zahl der registrierten Asyl- und GFK-Statusbewerber belief sich 1992 auf 12.650 (1991: 8.139; 1990: 6.847; 1989: 4.077). Nach Angaben des Innenministeriums lag für 1991 die tatsächliche Zahl um 2.000 bis 3.000 höher, da eine Vielzahl von Anträgen aufgrund von Überlastung der Behörden nicht entgegengenommen bzw. in das Verfahren gegeben wurden. [Schoenemann 1992, S. 16]

► In Kanada gelandete Asylbewerber: 30.533 (1991; 1990: 36.198; 1989: 20.267) [UNHCR 1992, S. 9]
 davon anerkannte Flüchtlinge: 4.301 [UNHCR 1992, S. 9]
 Arbeitsgenehmigungen an Asylbewerber im Verfahren: 18.570 (1990) [CIC 1990, S. 53]
 Regierungsfinanzierte Flüchtlinge: 15.558
 Privat finanzierte Flüchtlinge: 19.792

5) Ausländerbestand

► 6.496.000 Ausländer lebten Ende Dezember 1992 in Deutschland. 97% von ihnen lebten in den alten, 3% in den neuen Bundesländern [SZ 18.2.93].
Ausländerbestand zum 31.12.1991 in Deutschland West: 5.882.267.

► 1990 befanden sich legal 3.607.600 Ausländer in Frankreich. Davon sind 1.308.900 EG-Bürger (ohne Iber.Halbinsel), 861.600 aus Portugal und Spanien. [SOPEMI 1992, S. 135]. Die Bevölkerungsstatistik der EG weist für 1992 3.680.100 Ausländer in Frankreich aus, davon 1.577.900 EG-Bürger.

► 1990 hielten sich erlaubtermaßen 781.138 Ausländer in Italien auf [OECD 1992]. Zum Jahresende 1991 waren es 896.767, davon 746.715 Nicht-EG-Angehörige [Schoenemann 1992, S. 21]. Die Bevölkerungsstatistik der EG von 1990 weist für 1988 407.023 Ausländer aus, davon 89.844 EG-Bürger.

► 1989 waren in Spanien 398.147 Ausländer gemeldet [Stat.Jahrbuch 1992 für das Ausland, S. 221].
► Die Zahl der Ausländer in Spanien wird vom Innenministerium zum 1.3.92 auf ca. 540.000 geschätzt. Darin enthalten ist eine geschätzte Zahl von 30.000 Illegalen. [Schoenemann 1992, S. 25].
► Eine von der Caritas in Auftrag gegebene Untersuchung schätzt die Gesamtzahl der Ausländer in Spanien für 1987/88 auf 778.000, davon 294.000 Illegale. [Werth/Körner 1991, S. 11,28] Die Bevölkerungsstatistik der EG weist für 1987 334.935 Ausländer aus, davon 193.312 aus EG-Staaten.

► In Kanada gibt es keine Statistiken, die die Nationalität der Einwohner ausweisen.
► Bei der Volkszählung von 1986 wurden 3.908.000 Personen gezählt, die im Ausland geboren sind. [SOPEMI 1992, S. 149]

6) Asylbewerber-/Flüchtlingsbestand

► Asylbewerberbestand: Ende 1990: 350.232; Am 30.9.92 lagen 418.208 unerledigte Anträge beim Bundesamt auf. [Dt.Bundestag 12/3589].

► Flüchtlingsbevölkerung (ausschließlich Asylbewerber im laufenden Verfahren):
Ende 1991: 383.901
Ende 1992: 827.143
[UNHCR 1992]

► Da die Zahl der abgearbeiteten Fälle in 1990 87.352 bei nur 54.813 Neuzugängen betrug und die Verfahren maximal acht Monate dauern, dürfte der Asylbewerberbestand deutlich unter dem jährlichen Neuzugang liegen (1991: 46.784). [Schoenemann 1992, S. 36]

► Subtrahiert man die Summe aller Entscheidungen 1985-1991 von der Summe aller Anträge 1985-1991 ergibt sich ein Überhang von 35.173, der vollständig aus der zweiten Hälfte 1991 kommen dürfte. [Schoenemann 1992, S. 36]

► Flüchtlingsbevölkerung:
Ende 1991: ca. 170.000
Ende 1992: 182.589
[UNHCR 1992]

► Zum 31.12.1991 warteten 15.663 Asylbewerber auf ihren Bescheid. [Schoenemann 1992, S. 30]

► Flüchtlingsbevölkerung:
Ende 1991: 12.203
Ende 1992: 12.368
[UNHCR 1992]

► Flüchtlingsbevölkerung:
Ende 1991: 9.214
Ende 1992: 9.672
[UNHCR 1992]

► Bestandsdaten zu Asylbewerbern werden nicht geführt.

► Flüchtlingsbevölkerung:
Ende 1991: 538.055
Ende 1992: 568.238
[UNHCR 1992]

7) Ausländer nach Aufenthaltsrechten gestaffelt

► Mit Stand vom 31.12.92 befanden sich in Deutschland (West) Ausländer mit...

- Aufenthaltsberechtigung	809.236
- Unbefristeter Aufenthaltserlaubnis	991.799
- Befristeter Aufenthaltserlaubnis	999.685
- EG-Aufenthaltstitel	1.070.045
- Bundesgebiet (West) insgesamt	6.313.000
- Bundesgebiet gesamt	6.496.000

[BMI 1991; SZ 18.2.93 (Schätzung für Zahlen gesamt gemäß Statistisches Bundesamt)]

► Es befanden sich in Frankreich:

- ausländische Arbeitskräfte insgesamt (März 1990): 1.553.500 [SOPEMI 1992, S. 133].
- anerkannte Flüchtlinge (Jan.1992): 191.000 [Bernard 1992].
- abgelehnte Asylbewerber (Jan.1992): 60.000 - 100.000 [Bernard 1992].

► Für Ausländer gibt es in Italien Meldepflicht. Die folgenden Angaben stammen aus dem Ausländerzentralregister. Stand: 31.12.1991. Gründe für den Aufenthalt in Italien:

Abhängige Beschäftigung	238.483
Arbeitslosigkeit	180.268
Familiäre Gründe	113.964
Tourismus	73.081
Studium	61.447
Wohnsitz ins Land verlegt (Rentner?)	48.441
nicht spezifiziert	45.454
religiöse Gründe	44.371
Handel und/oder selbständige berufliche Tätigkeit	23.654
Fortbildung	
praktische Berufe	22.144
Asylbewerbung	5.693
Asylberechtigung	8.154
Sonstiges	21.613

Summe	896.767

[Schoenemann 1992, S. 30]

► In Spanien befanden sich 1983 57.000 erwerbstätige Ausländer [Stat. Jahrbuch für das Ausland 1992, S. 221].

► Keine Angaben.

8) Ausländer nach Arbeitserlaubnis

► Von den im Juni 1992 beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern hatten ...

- Allgemeine Arbeitserlaubnis 159.866

- Befristete besondere Arbeitserlaubnis 185.656

- Unbefristete besondere Arbeitserlaubnis 903.539

bei rund 2 Mio. sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländern.

► Insgesamt erteilte Arbeitserlaubnisse Westdeutschland 1992 (1991): 1.354.739 (907.038), davon:

- Allgemeine Arbeitserlaubnis 994.894 (672.395)

- Besondere Arbeitserlaubnis 359.845 (234.643)

Von den allgemeinen Arbeitserlaubnissen wurden an:

Asylbewerber 83.500 (64.700)

Werkvertragsarb. 100.300 (88.700)

Saisonarbeitn. 150.000 (90.100)

Grenzgänger 12.700 (15.700)

► In Ostdeutschland wurden 1992 (1991) insgesamt 59.625 (91.424)

Arbeitserlaubnisse erteilt, davon 52.902 (64.170) allgemeine und 6.723 (27.254) besondere Arbeitserlaubnisse.

Ausländische Arbeitskräfte 1990: 1.624.000 [SOPEMI 1992 S. 60].

Neu ausgestellte **dauerhafte Arbeitsgenehmigungen (TP):**

- Nicht EG (inkl. Spanien, Portugal): 14.646 (1990); 9.260 (1989)

- EG (exkl. Spanien, Portugal): 7.747 (1990); 6.332 (1989)

Neu ausgestellte **zeitlich befristete Arbeitsgenehmigungen (APT):**

- Nicht EG (inkl. Spanien, Portugal): 3.806 (1990); 3.054 (1989)

(nicht für EG-BürgerInnen). [Lebon 1992, S. 73].

► 1990 wurden 781.138 neue Arbeitserlaubnisse ausgestellt (1989: 490.388). Das geht in erster Linie auf das Regularisierungsprogramm zurück. [SOPEMI 1992, S. 66]

► Nach Eurostat waren 1990 63.000 ausländische abhängige Beschäftigte in Spanien. Das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit berichtet von über 51.000 1990 ausgestellten Arbeitserlaubnissen (1989: 48.000); diese Zahl enthält Verlängerungen ebenso wie Kategorienwechsel und Neuausstellungen. [SOPEMI 1992, S. 77]

► Keine Angaben.

9) sonstige Arbeitsverhältnisse

► **Werkvertragsarbeiter:** Kontingente in Höhe von insgesamt 96.840. Ende 1991 waren 76.600 Werkvertragsarbeiter beschäftigt, die meisten waren Polen (55%), sie konzentrierten sich hauptsächlich auf das Baugewerbe (69%) sowie auf Montagetätigkeiten bei der Eisen- und Stahlverarbeitung (20%).

► **Gastarbeiter:** Kontingente mit einzelnen Staaten wurden bisher von 2.200 Arbeitnehmer in Anspruch genommen (Ende 1991).

► **Saisonarbeiter:** keine Kontingente, aber Prüfung des Inländerprimats. 1991 insgesamt 123.300 Einstellungszusagen/Arbeitsverträge.

► 1990 gab es 58.249 ausländische **Saisonarbeitskräfte** in Frankreich (inkl. EG). Von diesen kamen 50.552 von der iberischen Halbinsel. Mehr als 60% der Arbeitserlaubnisse gelten einen Monat, länger als 6 Monate galt nur eine verschwindend kleine Anzahl [Lebon 1992, S. 75].

► Keine Angaben

► Keine Angaben

► Keine Angaben.

ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aussiedleraufnahmegesetz
AAV	Arbeitsaufenthaltsverordnung
AEVO	Arbeitserlaubnisverordnung
APT	Autorisation Provisoire de Travail
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG/EWG	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
AuslG	Ausländergesetz
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
CNF	Code de la Nationalité Française
DVAuslG	Verordnung zur Ausführung der Ausländergesetze
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
h&c	Humanitarian and Compassionate
LM	Legge Martelli
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
OFPRA	Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides
OMI	Office des Migrations Internationales
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

Literaturangaben

- Abbott, M.G./Beach, Ch. M. (1992):** Immigrant Earnings Differentials in Canada: A More General Specification of Age and Experience Effects. *Empirical Economics* Bd. 172, S. 221-238.
- Bannas, Günter (1993):** Ausnahmen bestätigen noch die Regel der Einbürgerung. *FAZ* vom 7. April 1993.
- Barsotti, Odo/Lecchini, Laura (1992):** Social and Economic Aspects of Foreign Immigration into Italy. *Mass Migration Conference, Wien* 5.3.-7.3.92,
- Bernard, Philippe (1992):** L'accélération des procédures n'a pas réglé le sort des déboutés. In: *Le Monde* vom 15. Januar 1992.
- Bierwirth, Christoph (1991):** Europäische Aspekte des Asylrechts. Arbeitspapiere zu Problemen der Internationalen Politik und der Entwicklungsländerforschung Nr. 6/1991 (hsg. von: Forschungsstelle Dritte Welt am Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München)
- Borjas, George J. (1991b):** Immigration Policy, National origin, and Immigrant Skills: A Comparison of Canada and the U.S. *NBER Working Paper No.3691*
- BMI (1991):** Aufzeichnungen zur Ausländerpolitik und zum Ausländerrecht in der BRD. *Brief Aussiedler* 2/91 (Januar 1991), KLD, Freiburg
- Canada Immigration Centre (1990):** Immigration Canada. Annual Report to Parliament. *Immigration Plan fo 1991-1995.*
- Canada Immigration Centre (1991):** Annual Report 1990/91.
- Canada Immigration Centre (o.J.):** Employment and Immigration Canada. *Immigration Manual.*
- Canada Immigration Centre (o.J.):** Was Sie wissen sollten, wenn Sie nach Kanada auswandern wollen...
- Chimelli, Rudolph (1993):** Es wird schwieriger, Franzose zu werden. *SZ* vom 12. Mai 1993.
- Deutscher Bundestag (1992a):** Asylbeschleunigung, BT-Drucksache 12/3444.
- Deutscher Bundestag (1992b):** Asylbeschleunigung, BT-Drucksache 12/3589.
- Deutscher Bundestag (1993a):** Änderung des Grundgesetzes, BT-Drucksache 12/4152.

- Deutscher Bundestag (1993b):** Änderung asylverfahrens-, ausländer-, und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 12/4450.
- Deutscher Bundestag (1993c):** Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber, BT-Drucksache 12/4451.
- Deutscher Bundestag (1992):** Begründung zum neuen Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), BT-Drucksache 12/2062.
- DGB (1991):** Materialien zum Thema Ost-West-Wanderung.
- Eurostat 1992:** Bevölkerungsstatistik 1990.
- Foot, Daniel (1989):** Immigration and demographic Change in Canada. In: OECD: Migration. The Demographic Aspects. Paris.
- Grau i Colell, Josep (1992):** Katalone ist, wer in Katalonien lebt und arbeitet. Die Einwanderung in Barcelona. In: Bulletin der Städtischen Koordinationsstelle für Ausländerfragen Zürich 1/92.
- Gugel (1992):** Ausländer, Aussiedler, Übersiedler. Verein für Friedenspädagogik, Tübingen.
- Hermann, Johann (1993):** Rauhe Zeiten für Ausländer in Frankreich. In: Soziale Sicherheit 2/93.
- Hönekopp, Elmar (1987):** Rückkehrförderung und Rückkehr ausländischer Arbeitnehmer - Ergebnisse des Rückkehrförderungsgesetzes, der Rückkehrhilfe-Statistik und der IAB-Rückkehrerbefragung. In: E. Hönekopp (Hsg.), Aspekte der Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, BeitrAB 114, Nürnberg.
- Husten, Mario (1992):** Offene Grenzen sind keine kleinere Aufgabe als undurchlässige. FAZ im August 1992.
- Imbusch, Peter (1991):** 1992. Die Folgen der Vollendung des EG-Binnenmarktes für europäische und außereuropäische Migranten. FEG-Arbeitspapiere Nr.3 (hg. von: Forschungsgruppe Europäische Gemeinschaften (FEG) am Institut für Politikwissenschaft des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Phillips-Universität Marburg).
- Info-Dienst Deutsche Aussiedler 34/92** (April 1992), BMI, Bonn.
- Lebon, André (1992):** Immigration et presence étrangère en France 1990/1991 - Les données, les faits, Paris.
- Magni, Roberto (1991):** Italy in the Context of European Migration. Regional Development Dialogue Bd. 3, S. 113-114.

- Malaurie, Guillaume (1991):** La réalité des chiffres. In: L'Express vom 14.Juni.
- Münzenmaier, Werner und Ilse A. Walter (1983):** Ausländische Haushalte in Baden-Württemberg - Rückkehrabsichten, Familiennachzug und Integration. Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 9, S. 487-496.
- OECD (1991):** Continuous reporting system on migration. SOPEMI 1990. Paris.
- OECD (1992):** SOPEMI. Trends in international Migration. Paris.
- Poeschl, Hannelore (1990):** Ausländerfamilien 1988. Wirtschaft und Statistik, 2, S. 80-84.
- von Pollern, Hans-Ingo (1993):** Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1991, ZAR 1/1993, S. 24-33.
- Randzio-Plath, Christa (1992):** Armut und Wanderungen kann niemand verbieten! Plädoyer für ein europäisches Asyl- und Zuwanderungsrecht. Hamburg: Landeszentrale für politische Bildung.
- Renner, Günter (1993):** Mehrstaatigkeit in Europa - ZAR-Dokumentation. ZAR 1/1993, S.49-60.
- Rittstieg, Helmut (1992):** Einführung zum deutschen Ausländerrecht. dtv.
- Schmid, Reiner (1991):** Familiennachzug/Eigenständigkeit des Aufenthaltsstatus von Familienangehörigen, in: Barwig u.a. (Hrsg.), Das neue Ausländerrecht, Nomos, Baden-Baden.
- Schoenemann (1992):** Asylrecht in Frankreich. Ausarbeitung für das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen. IM/NRW - MB 3; 29.5.1992
- Schoenemann (1992):** Asylrecht in Italien. Ausarbeitung für das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen. IM/NRW - MB 3; 16.3.1992
- Schoenemann (1992):** Asylrecht in Spanien. Ausarbeitung für das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen. IM/NRW - MB 3; 29.5.1992
- Schwepcke, Barbara (1993):** Nur in Monaco entscheidet der Fürst. SZ vom 11. Februar 1993.
- Simon, Gildas (1991):** France: A Land of Long-Time yet unrecognized Immigration. Regional Development Dialogue Bd. 123, S. 115-126.
- Steglich, Burkhard (1992):** Die Gemeinden gewähren Asyl. WSI Mitteilungen 2/1992, S.99-106.
- UNHCR (1992):** Legal Factsheets on Asylum Procedures in Europe and North America.
- Venturini, Alessandra (1991):** Italy in the context of European Migration. Regional Development Dialogue Bd. 123.

- Velling, Johannes (1993):** Immigration to Germany in the Seventies and Eighties - The Role of Family Reunification. ZEW-Discussionpaper 93-18.
- Werth, Manfred / Körner, Heiko (1991):** Die Einwanderung aus Drittstaaten in die südlichen Mitgliedsländer der EG. Im Auftrag der Kommission der EG. In: Soziales Europa Beiheft 1/91.
- Wihtol de Wenden, Catherine (1992):** Immigrants and Citizenship: Dilemmas in using legal and political instruments to promote the integration of immigrants in France. Mass Migration Conference, Wien 5.3.-7.3.92.